



Wissenswerte Informationen
der Rechtsanwaltskammer
Nürnberg



Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg

- Save the date: Kammerversammlung - 21.03.2025
- STAR-Umfrage 2023
- Alternative Streitbeilegung – der Versuch einer Systematisierung

AUSGABE

6

2024



Kurz zusammengefasst

save the date



Kammer- versammlung 2025

Am Freitag, den 21.03.2025 findet die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Nürnberg im Arvena Park Hotel, Görlitzer Str. 51, 90473 Nürnberg statt. Beginn ist um 14:00 Uhr. Die Tagesordnung werden wir in **WIR** 1/2025 veröffentlichen und Ihnen rechtzeitig in einer gesonderten Einladung zukommen lassen.

Geschäftsstelle zwischen den Jahren geschlossen

Bitte beachten Sie, dass die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Nürnberg vom 23.12.2024 bis einschließlich 31.12.2024 nicht besetzt ist. Wir sind im neuen Jahr ab 02.01.2025 für Sie wieder zu den üblichen Bürozeiten erreichbar.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!



Ihre Geschäftsstelle

Bitte beachten:

Sollten Kolleginnen oder Kollegen zum Jahresende auf ihre **Zulassung verzichten** wollen, bitten wir um frühzeitige Mitteilung des Verzichts „mit Wirkung zum ...“, damit der Bescheid noch vor Jahresende zugehen kann.

Inhalt

Editorial	195
Europaecke	196
Aus der Arbeit des Vorstands	198
Treffen mit der Partnerkammer Trient	198
Jour fixe im BayStMJ	199
Prüfer gesucht	200
Treffen befreundeter und benachbarter Kammern	201
Gerichte, Ämter, Ministerien	202
Anwaltsgebühren: Stundenhonorar	202
beA: Sendungsprioritäten	203
VU bei fehlender Krankmeldung	203
Sorgfaltspflicht bei drohender Verjährung	204
Mindestunterhaltsverordnung	204
Unser Bezirk	205
Rechtsanwälte in Bayern 2023	205
STAR-Umfrage 2023	206
Qual der Wahl der Verfahrensart – Versuch einer Systematisierung	211
Veranstaltungshinweis „Tag des verfolgten Anwalts“	215
Personalien	216
Kanzleiforum	217
Anwaltsinstitut	221
Fortbildungsveranstaltungen	223
Zu Guter Letzt	226

Editorial



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der alljährliche Weihnachtsendspurt neigt sich dem Ende zu. Obwohl Inzidenzwerte, Impfnachweise und dergleichen fast schon wieder wie Fremdwörter klingen, scheint es, dass die Welt immer verrückter wird. Lassen Sie mich dies anhand einiger, selbstverständlich subjektiv geprägter berufsrechtspolitischer Schlagzeilen schildern:

Schleswig-Holstein beschließt die Zusammenlegung aller neun Arbeits- und Sozialgerichte an einem Standort. Erst nach intensiven Protesten wird der Plan teilweise revidiert.

Mecklenburg-Vorpommern leidet schon jetzt an juristischem Nachwuchsmangel. Bis 2030 müssen in den neuen Bundesländern 70 % der Richterstellen neu besetzt werden. Ein „klassisches“ Jurastudium wird nur an der Universität Greifswald angeboten. Die Pläne, auch an der Universität Rostock ein Jurastudium anzubieten, scheitern nach Angaben an jährlichen Kosten von 2,1 Mio. Euro.

Die Stelle des Präsidenten des OVG Münster ist seit 3 Jahren unbesetzt. Ursache sind erfolgreiche Konkurrentenklagen und vorangegangene unwirksame Bewertungen.

Die absolut unzureichende Anpassung der RVG-Gebühren um 6 % scheint derzeit auf Eis zu liegen.

Und nun zu meinem persönlichen „Downtime“:

Bis zum Jahresende muss aufgrund Vorgaben eines OECD-Berichtes aus dem Jahre 2021 eine

Neuregelung der Sammelanderkonten erfolgen. Banken haben bereits in der Vergangenheit zahlreiche Anderkonten gekündigt. Vor dem Auseinanderbrechen der Jamaica-Koalition war Minimalkonsens der maßgeblichen Ministerien (Justiz- und Finanzministerium) sowie der Regierungsparteien, dass es hierzu „irgendeine“ Lösung geben muss, bei der Sammelanderkonten anlasslos überprüft werden müssen. Es bleibt daher abzuwarten, welches „Gesetzesgeschenk“ man uns präsentieren wird. Die Auswirkungen dieses „bürokratischen Monsters“ können wir Stand jetzt nicht absehen. Jedenfalls muss die Rechtsanwaltskammer wohl demnächst gezwungenermaßen Prüfungen der Sammelanderkonten ihrer Mitglieder vornehmen. Ob diese Pflicht beim Fehlen von Anderkonten auf das normale Rechtsanwaltskonto übergreift, ist ein weiteres Schreckensszenario. Mit derartigen Ideen stellt man unseren Beruf jedenfalls unter Generalverdacht.

Wenigstens ist Spannung programmiert. Bei der Anwendung von wenig durchdachten Gesetzen haben wir zumindest bereits Erfahrung. Lassen wir uns also überraschen ...

Mit den besten Wünschen

Ihr

Erik Besold

Neues aus Brüssel

Reform der Zuständigkeit des Gerichtshofs – EuGH

Zum 1. Oktober 2024 haben die neuen Bestimmungen zur teilweisen Übertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungsersuchen vom Gerichtshof (EuGH) auf das Gericht (EuG) ihre Geltung erlangt.

Ziel der zu Beginn dieses Jahres beschlossenen Reform ist die Verringerung der Arbeitsbelastung des Gerichtshofs – die Anzahl der Vorabentscheidungsersuchen sei seit 2001 bei gleichzeitig wachsender Komplexität stetig angestiegen. Zwecks Entlastung des EuGH sind nun die Zuständigkeiten des EuG um die Vorabentscheidungsverfahren in insgesamt sechs im neuen Art. 50b Abs. 1 der Satzung normierten Sachgebieten erweitert: Konkret um das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, Verbrauchsteuern, den Zollkodex, zolltarifliche Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur, Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Flug- und Fahrgäste im Fall der Nichtbeförderung, bei Verspätung oder bei Annullierung von Transportleistungen sowie um das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten. Diese Sachgebiete seien gewählt worden, weil sie selten das Unionsrecht betreffende Grundsatzzfragen aufwerfen würden.

Unabhängig des Sachgebiets verbleibt es dabei, dass alle Vorabentscheidungsersuchen auch weiterhin beim EuGH einzureichen sind. Erst nach Vorprüfung durch den Gerichtshof werden

solche Verfahren, die ausschließlich dem Katalog des Art. 50 der Satzung unterfallen, an das EuG übertragen. Dieser verfährt ab diesem Zeitpunkt nach den gleichen Verfahrensregeln wie der EuGH.

Deutschland wegen Abschiebung eines Flüchtlings verurteilt – EGMR

Der EGMR hat Deutschland am 15. Oktober 2024 in der Rechtssache H.T. v. Germany and Greece (13337/19) wegen Verstoßes gegen die Menschenrechtskonvention durch die Abschiebung eines syrischen Flüchtlings nach Griechenland verurteilt.

Der syrische Flüchtling hatte die EU in Griechenland erstmals betreten und dort einen Asylantrag gestellt. Wegen schlechter Bedingungen im Flüchtlingslager machte er sich auf den Weg nach Deutschland, wo er an der Grenze zu Österreich mit falschen Ausweispapieren von der Polizei aufgegriffen wurde. Ein Asylantrag des Mannes wurde gegen seinen Wunsch in Deutschland nicht registriert und auch ein Anwalt wurde ihm nicht zur Seite gestellt. Der Beschluss, auf dessen Grundlage er schließlich ausgeliefert wurde, war ihm zudem erst kurz vor seiner Abschiebung und nur auf Englisch ausgehändigt worden, was der Mann nicht verstand. Noch am selben Tag wurde er schließlich aufgrund eines Verwaltungsabkommens zwischen Deutschland und Griechenland nach Griechenland abgeschoben und dort für zwei Monate inhaftiert.

Laut dem Urteil habe Deutschland es versäumt, seiner verfahrensrechtlichen Verpflichtung aus Art. 3 der EMRK nachzukommen, indem es weder durch entsprechende Garantien in der Verwaltungsvereinbarung mit Griechenland noch durch individuelle Überzeugung sicherstellte, dass der Zugang zu einem angemessenen Asylverfahren in Griechenland ermöglicht würde und keine Gefahr einer Abschiebung in ein Land bestand, in dem ihm Verfolgung oder schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen drohen sowie der Mann in Griechenland nicht unter Bedingungen inhaftiert werde, die gegen Menschenrechte verstoßen.

Rechtsdienstleistungsverbot im 8. EU-Sanktionspaket rechtmäßig – EuG

In drei Verfahren um die Nichtigkeitsklagen belgischer und französischer Anwaltsorganisationen gegen das partielle Verbot der Erbringung von Rechtsberatung im 8. Sanktionspaket der EU (T-797/22, T-798/22, T-828/22) hat das Gericht der EU (EuG) am 2. Oktober 2024 Urteile gefällt. Darin unterstreicht das Gericht die fundamentale rechtsstaatliche Bedeutung des Zugangs zu einem Rechtsanwalt, weist die Klagen aber im Ergebnis ab.

Mit der Verordnung 2022/1904 und dem Ratsbeschluss 2022/1909 wird mit einigen Ausnahmen verboten, direkt oder indirekt Rechtsberatungsdienste für die Regierung Russlands oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen

GEPR. RECHTSFACHWIRT/IN

VORBEREITUNGSLEHRGANG WAHLWEISE IM PRÄSENZ- ODER IM ONLINE-FORMAT

Unser nächster Kurs

20.09.25 - 27.02.27

Hybrid-Lehrgang

Wahlweise Präsenzteilnahme (Nürnberg) oder
Online-Teilnahme (Livestream)

Gezielte Prüfungsvorbereitung

Klausurenkurs und Intensivierungen inklusive

Attraktive Konditionen

Frühbucher-Rabatt | Green Deal-Prämie |
Empfehlungsprämie | Staatliche Förderleistungen

Infos und Anmeldung unter:

Jurisprudentia Intensivtraining

☎ 0911 5868520 ✉ info@jurisprudentia-seminare.de 🌐 www.jurisprudentia.info

Referenten/innen (Auszug)

Manuela Knauer

Gepr. Rechtsfachwirtin
Mitglied im Prüfungsausschuss Refa bei der RAK Nürnberg

Daniel Then

Steuerberater
Mitglied im Prüfungsausschuss Gepr. Rechtsfachwirt/in bei der RAK Nürnberg

Betty Kretschmar

Gepr. Rechtsfachwirtin
Mitglied im Prüfungsausschuss Refa bei der RAK Nürnberg
Mitglied im Prüfungsausschuss Gepr. Rechtsfachwirt/in bei der RAK Nürnberg

René Schnitzer

Gepr. Rechtsfachwirt
Vorsitzender im Prüfungsausschuss Gepr. Rechtsfachwirt/in bei der RAK Nürnberg

Sandra Pöllot

Gepr. Rechtsfachwirtin
Mitglied im Prüfungsausschuss Refa bei der RAK Nürnberg
Ausbilderin nach AEVO, Nürnberg

Franz Heinz

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht
Mitglied im Vorstand der RAK Nürnberg
Mitglied im Prüfungsausschuss Gepr. Rechtsfachwirt/in bei der RAK Nürnberg

Michael Székely

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht
Mitglied im Prüfungsausschuss Gepr. Rechtsfachwirt/in bei der RAK Nürnberg

jurisprudentia

WISSENSLIXIER FÜR RECHTSANWENDER

18
JAHRE
RECHTSFACHWIRT-KURSE



Wir freuen uns auf Sie!

Ihr

R.A. Thomas Eisemann

Anzeige

oder Einrichtungen zu erbringen. Nach Ansicht der Kläger verstößt dies u. a. gegen das Grundrecht auf Zugang zu rechtlicher Beratung in Art. 47 Abs. 2 der EU-Grundrechtecharta (GRCh) und gegen das durch Art. 7 GRCh gewährleistete anwaltliche Berufsgeheimnis sowie die anwaltliche Unabhängigkeit. Die Verbote seien unverhältnismäßig und in ihrer Anwendung nicht hinreichend klar und vorhersehbar. Trotz dieser Argumente verwarf das Gericht die Klageanträge. Gegen die Entscheidungen können noch bis Mitte Dezember 2024 Rechtsmittel eingelegt werden.

Die BRAK hat die Klage der Kammer der niederländischsprachigen Anwälte in Brüssel (T-797/22) als Streithelferin unterstützt. Sie hat sich wiederholt kritisch zum im Oktober 2022 beschlossenen und künftig umfassend strafbewehrten 8. EU-Sanktionspaket und seiner Umsetzung geäußert, zuletzt im September 2024. Die BRAK begrüßt grundsätzlich die Zielset-

zung der Sanktionsmaßnahmen, nämlich die effektive Durchsetzung von EU-Sanktionen im Hinblick auf den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands, übt jedoch Kritik an der Pönalisierung der Rechtsberatung. Rechtsberatung und anwaltliche Vertretung vor Gerichten und Behörden hängen häufig eng zusammen. Sowohl Beratung als auch Vertretung durch einen Rechtsanwalt der Wahl müssten mit Blick auf den rechtsstaatlich gebotenen Zugang zum Recht jedermann offenstehen.

Quelle: BRAK,
Weitere Informationen unter
www.brak.de

Stimmt Ihr Impressum?



Bereits am 16. Mai 2024 ist das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) in Kraft getreten. Es dient zur nationalen Umsetzung des Gesetzes über digitale Dienste (Digital Services Act, DSA) der Europäischen Union und erweitert diese europäische Verordnung.

Bitte beachten:

Im neuen Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) ist unter anderem das bisherige Telemediengesetz (TMG) aufgegangen. Im Impressum muss daher § 5 TMG durch § 5 DDG ersetzt werden. Auch das noch recht neue TTDSG wurde in TDDDG (Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz) umbenannt.

Treffen mit der Partnerkammer Trient in Nürnberg

Bereits 2007 unterzeichneten die Rechtsanwaltskammern Nürnberg und Trient ein Partnerschaftsabkommen. Ziel war es damals, eine institutionalisierte Verbindung der beiden Kammern zu schaffen, die die Zusammenarbeit und den Wissensaustausch im Hinblick auf eine Harmonisierung und den Schutz der europäischen Anwaltschaft fördern soll und als Brückenbauer im Bereich der Rechtskultur und der Rechtspraxis zwischen den beiden Städten fungiert.



In den folgenden Jahren fanden vereinzelt Treffen statt. Mit dem Besuch einer Delegation aus Trient soll dem Ankommen nun wieder neue Energie verschafft werden.

In einer Arbeitssitzung am 12.10.2024 einigten sich die Vertreter beider Kammern auf folgende Eckpunkte für die künftige Zusammenarbeit:

1. Einrichtung eines Austauschprogramms zwischen den Anwaltskammern Trient und Nürnberg, das beinhaltet:
 - **Kurzbesuche** oder Stages in Kanzleien der beiden Städte.
 - **Gelegenheit**, die Funktionsweise der jeweiligen Rechtssysteme kennenzulernen.
 - Entwicklung von **interkulturellen Kompetenzen**, die für die Berufsausübung in internationalen Kontexten nützlich sind.
2. Austauschprogramm für Praktikanten und junge Anwälte mit dem Ziel der Förderung der beruflichen und kulturellen Entwicklung von Referendaren und jungen Anwälten durch internationale Erfahrungen.
3. Regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den Kammern, insbesondere Einrichtung eines regelmäßigen und transparenten Kommunikationskanals zwischen den

beiden Anwaltskammern, um die langfristige Zusammenarbeit zu fördern.

Austausch von Informationen über die wichtigsten Aktivitäten jeder Kammer, wie Fortbildungsveranstaltungen, Kongresse oder andere relevante Initiativen sowie über wichtige gesetzliche, juristische oder administrative Änderungen, die für beide Länder von Interesse sind.

4. Grenzüberschreitende juristische Zusammenarbeit Italien/Deutschland mit dem Ziel Er-

leichterung der Bearbeitung grenzüberschreitender Rechtsangelegenheiten zwischen Italien und Deutschland.

5. Erstellung eines Verzeichnisses von Anwälten aus Trient und Nürnberg, die bereit sind, in folgenden Bereichen zusammenzuarbeiten:

- a. Zivilprozessrechtliche Mahnverfahren zwischen den beiden Ländern.
- b. Europäische Haftbefehle (EHB).
- c. Verfahren im Zusammen-

hang mit der Europäischen Staatsanwaltschaft (EPPO) oder anderen internationalen Rechtsfragen.

Mit der Umsetzung der Ziele haben wir begonnen. Wenn Sie Interesse haben, sich in eines der vorgenannten Verzeichnisse aufnehmen zu lassen und Sie bevorzugt auf Italienisch korrespondieren können, melden Sie sich bitte in der Geschäftsstelle bei HGFin Popp.



Jour fixe im BayStMJ

Am 18.09.2024 trafen sich Vertreter der drei bayerischen Rechtsanwaltskammern mit Vertretern des Bayerischen Staatsministerium der Justiz erneut zu einem Jour Fixe. Erstmals hat Herr MD Dr. Brechmann als neuer Amtschef eingeladen.



v.l.n.r. Vizepräsident Dr. Alexander Siegmund (RAK München), HGFin Brigitte Doppler (RAK München), Präsident Dr. Uwe Wirsching (RAK Nürnberg), Präsidentin Anne Riethmüller (RAK München), MD Dr. Winfried(StK) Brechmann (Amtschef Bayerisches Staatsministerium der Justiz), Präsidentin Ilona Treibert (RAK Bamberg), HGFin Katja Popp (RAK Nürnberg), GF Rainer Riegler (RAK Bamberg)

Auf der Tagesordnung standen zahlreiche Themen, darunter das Gesetz zur Entwicklung und Erprobung eines Onlineverfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, die elektronische Akte in der Anwaltsgerichtsbarkeit, das Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten,

aber auch die Juristenausbildung, insbesondere der in NRW bereits eingeführte integrierte Bachelor.

Der Jour fixe findet regelmäßig alle drei bis vier Monate im Bayerischen Staatsministerium der Justiz statt.



RA-MICRO

Das Multitool für Ihre Kanzlei

- Effizienter E-Workflow:**
Unterstützt das papierlose Büro
- Mobilität:**
Akten immer dabei mit der E-Akte App
- 24/7 Support:**
Immer für Sie da
- Starkes Partnernetzwerk:**
Über 30 Partner bundesweit
- Optimierte Zusammenarbeit:**
Zugriff auf alle Infos via Cloud/VPN
- Attraktivität steigern:**
Moderne Technologien und
effiziente Abläufe

RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE



Vereinbaren Sie einen Termin! 0911 32256-0
SYSTEMHAUS K2L
PARTNER DER KANZLEI NÜRNBERG GmbH

Sulzbacher Straße 48 · 90489 Nürnberg · www.k2l-gmbh.de · info@k2l-gmbh.de

Ihr **RA-MICRO** Vor-Ort-Partner

Anzeige

Zweite Juristische Staatsprüfung – Prüfer gesucht



Das Landesjustizprüfungsamt sucht dringend Prüfer für die Abnahme des mündlichen Teils der Zweiten Juristischen Staatsprüfung, insbesondere für die Berufsfelder 3 (Anwaltschaft), 4 (Wirtschaft) sowie das neu eingeführte Berufsfeld 8 (Informationstechnologierecht und Legal Tech). Aber auch aus anderen Prüfungsbereichen sind anwaltliche Prüfer willkommen.

Voraussetzung für die Bestellung als Prüfer sind grundsätzlich eine Prüfungsgesamtnote von mindestens 9 Punkten in beiden Juristischen Staatsprüfungen. Im

Einzelfall kann laut Landesjustizprüfungsamt eine Bestellung auch in Betracht kommen, wenn diese Voraussetzungen knapp nicht vollständig erreicht werden. Für das Berufsfeld 8 ist hier die Berechtigung zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung keine

Voraussetzung. Es ist ausreichend, wenn die Prüfer in den Rechtsgebieten des Berufsfeldes tätig sind.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Nürnberg.

Wir trauern um unseren verstorbenen Kollegen

Uwe Schrön, Neumarkt
Ralph Gebessler, Geiselhöring
Hans-Jürgen Leopold, Zirndorf
Ulrich Jacobi, Regensburg
Bernhard Höflinger, Sinzing
Karl Langsch, Regensburg

verst. 02.08.2024
verst. 13.08.2024
verst. 30.09.2024
verst. 05.10.2024
verst. 08.11.2024
verst. 16.11.2024

Treffen befreundeter und benachbarter Kammern in Ljubljana

Bereits seit 1999 treffen sich jährlich die befreundeten und benachbarten Kammern zu einem Informationsaustausch über aktuelle anwaltliche Themen.



2024 fand die Tagung auf Einladung der slowenischen Rechtsanwaltskammer am 28.09.2024 in Ljubljana statt. Für die Kammer Nürnberg haben das Vorstandsmitglied Rechtsanwalt Jürgen Lubojanski und der Präsident Dr. Uwe Wirsching teilgenommen.

Thema des Treffens war die „Liberalisierung“ des Anwaltsberufs. Aus den berichtenden Ländern nahmen teil:

für Italien die Rechtsanwaltskammer Bozen, die slowenische Rechtsanwaltskammer, die ungarische Rechtsanwaltskammer

und die Rechtsanwaltskammern Bamberg und München für Deutschland.

Das zentrale Thema des deutschen Vortrags war das Fremdbesitzverbot und der Verfahrensstand des Klageverfahrens vor dem EuGH.

Die slowenischen Kolleginnen und Kollegen berichteten, dass nach dortiger aktueller Rechtslage keine besondere Zulassung für die außergerichtlichen Rechtsberatung notwendig sei, wovon insbesondere auch internationale Kanzleien Gebrauch machen

würden, um die Förmlichkeiten einer Zulassung in Slowenien zu umgehen. Derzeit werde mit dem Gesetzgeber eine dem RDG ähnliche Regelung diskutiert.

Wie immer war der Erfahrungsaustausch mit den benachbarten Kammern interessant und hilfreich, insbesondere auch um ein gemeinsames internationales Verständnis der Kernbereiche des Anwaltsrechts zu gewährleisten.



Anwaltsgebühren: BGH setzt Leitplanken für Stundenhonorar-Klauseln

In einem aktuellen Urteil hat der Bundesgerichtshof klargestellt, dass Anwältinnen und Anwälte per AGB Stundenhonorare vereinbaren dürfen. Sind die Honorarklauseln jedoch insgesamt betrachtet missbräuchlich, kann die gesamte Honorarvereinbarung unwirksam sein; dann gäbe es nur noch die gesetzliche Vergütung.

Eine formularmäßig getroffene anwaltliche Zeithonorarabrede ist auch im Rechtsverkehr mit Verbrauchern nicht allein deshalb unwirksam, weil der Rechtsanwalt weder dem Mandanten vor Vertragsschluss zur Abschätzung der Größenordnung der Gesamtvergütung geeignete Informationen erteilt, noch sich dazu verpflichtet hat, ihm während des laufenden Mandats in angemessenen Zeitabständen Zwischenrechnungen zu erteilen oder Aufstellungen zu übermitteln, welche die bis dahin aufgewandte Bearbeitungszeit ausweisen. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) in einem aktuellen Verfahren entschieden. Zudem hat er klargestellt, dass sich die Honoraransprüche eines Rechtsanwalts nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) richten, wenn eine formularmäßig getroffene anwaltliche Vergütungsvereinbarung aus AGB-rechtlichen Gründen insgesamt unwirksam ist.

In dem zugrundeliegenden Fall hatte ein Mandant in einer erb- und familienrechtlichen Auseinandersetzung mit seinem Rechtsanwalt für verschiedene Mandate jeweils eine Vergütungsvereinbarung geschlossen, die der Anwalt vorformuliert hatte. Diese enthielt neben einem vereinbarten Stundensatz auch Bestimmungen zu Erhöhungen des Stundensatzes, zur Auslagenpauschale, zur Einigungs- und zur Befriedigungsgebühr sowie Streit- und Anerkennungsklauseln. Der Rechtsanwalt klagte auf Zahlung seiner Vergütung. Der Mandant forderte die Rückerstattung des gezahlten Honorars, weil die Vergütungsvereinbarungen unwirksam seien.

Das Urteil des BGH ist so bedeutend, weil der Europäische Gerichtshof (EuGH) in einem Urteil aus dem Januar 2023 strenge Anforderungen an

die Transparenz von Zeitaufwandsklauseln gestellt hatte. Der EuGH hatte insbesondere entschieden, dass eine Zeitaufwandsklausel nicht den Transparenzvorgaben des Art. 4 II der Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (RL 93/13/EWG) genügt, wenn dem Verbraucher vor Vertragsschluss nicht die Informationen erteilt worden sind, die ihn in die Lage versetzt hätten, seine Entscheidung mit Bedacht und in voller Kenntnis der wirtschaftlichen Folgen des Vertragsschlusses zu treffen.

Nach Ansicht des BGH führt dies jedoch nach den Vorgaben des nationalen Rechts (§ 307 I 1 i. V. m. 2 BGB) nicht per se dazu, dass formularmäßig getroffene Zeithonorarvereinbarungen von Anwältinnen und Anwälten unwirksam sind. Eine unan-

BGH, Urt. v. 12.09.2024 – IX ZR 65/23

„Eine formularmäßig getroffene anwaltliche Zeithonorarabrede ist auch im Rechtsverkehr mit Verbrauchern nicht allein deshalb unwirksam, weil der Rechtsanwalt weder dem Mandanten vor Vertragsschluss zur Abschätzung der Größenordnung der Gesamtvergütung geeignete Informationen erteilt noch sich dazu verpflichtet hat, ihm während des laufenden Mandats in angemessenen Zeitabständen Zwischenrechnungen zu erteilen oder Aufstellungen zu übermitteln, welche die bis dahin aufgewandte Bearbeitungszeit ausweisen.

Ist eine formularmäßig getroffene anwaltliche Vergütungsvereinbarung aus AGB-rechtlichen Gründen insgesamt unwirksam, richten sich die Honoraransprüche des Rechtsanwalts nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.“

Volltext unter www.bundesgerichtshof.de
(Vorinstanzen: OLG Nürnberg, LG Amberg)

gemessene Benachteiligung des Mandanten und damit eine Unwirksamkeit der Zeithonorarklausel nach § 307 I 1 BGB liege nicht allein deshalb vor, weil der Rechtsanwalt seinen Vertragspartner nicht durch entsprechende Informationen in die Lage versetzt, die Größenordnung der Gesamtkosten abzuschätzen, und sich nicht dazu verpflichtet, während des laufenden Mandats in angemessenen Abständen über den Kosten- und Zeitaufwand zu informieren. Dass eine solche Zeithonorarklausel gemäß § 307 I 2 BGB intransparent ist, genüge hierzu nicht.

Letztlich sieht der BGH im Streitfall aber eine unangemessene Benachteiligung nach § 307 I 1 BGB aus dem Gesamtzusammenhang der einzelnen Klauseln. Damit führt die Unwirksamkeit der Klauseln zur Unwirksamkeit der Honorarvereinbarungen im Ganzen. Diese führt nach dem BGH aber nicht zur Unwirksamkeit der Anwaltsver-

träge insgesamt (§ 306 I BGB). Sie hat vielmehr zur Folge, dass der Kläger für seine anwaltlichen Tätigkeiten jeweils die gesetzliche Vergütung nach dem RVG von der Beklagten verlangen kann (§ 1 I 1 RVG, § 306 II BGB).

Die Gebührenreferentinnen und -referenten der Rechtsanwaltskammern hatten sich bei ihrer 84. Tagung Anfang April in Stuttgart mit dem Urteil des EuGH befasst und Thesen zum aktuellen Stand der Entwicklungen und der nationalen Rechtsprechung in Bezug auf das EuGH-Urteil beschlossen. Hintergrund war, dass einige Rechtsschutzversicherungen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit der Begründung in Regressnahmen, die geschlossenen Vergütungsvereinbarungen seien wegen des EuGH-Urteils unwirksam.

□ Quelle: BRAK

beA: Verwendung von Sendungsprioritäten

Bei der Versendung von Nachrichten über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) besteht die Möglichkeit, verschiedene Sendungsprioritäten zu wählen, darunter die Prioritäten „Eilt“ und Bereitschaftsdienst. Die falsche Verwendung führt in der Praxis zu Problemen, wie nun das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen mitgeteilt hat.

Wird die Nachricht mit der Priorität „Bereitschaftsdienst“ gekennzeichnet, führt dies nicht zu einer Beschleunigung der Bearbeitung. Im Gegenteil führt dies dazu, dass die Zuordnung erschwert und der Fortgang der Sache sogar meist noch verlangsamt wird, weil die im Bereitschaftsdienst tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Eingänge einzeln sichten und korrekt zuordnen müssen.

Es wird deshalb darum gebeten, die Sendungsprioritäten im beA für die Bereitschaftsdienste nur für solche Nachrichten zu verwenden, die durch den Bereitschaftsdienst des jeweiligen Gerichts auch zu bearbeiten sind. Für eilbedürftige Nachrichten, die im regulären Dienstbetrieb der Gerichte zu bearbeiten sind, steht die Sendungspriorität „Eilt“ zur Verfügung.

VU bei fehlender Krankmeldung

BGH, Beschl. v. 23.10.2024 – V ZB 50/23

Eine Erkrankung des Prozessbevollmächtigten reicht in der Regel als Entschuldigung alleine nicht aus. Eine schuldhaftes Säumnis liegt regelmäßig auch dann vor, wenn ein kurzfristig und nicht vorhersehbar an der Wahrnehmung eines Termins gehinderter Prozessbevollmächtigter nicht das ihm Mögliche und Zumutbare getan hat, um dem Gericht rechtzeitig seine Verhinderung mitzuteilen und hierdurch eine Vertagung zu ermöglichen.

□

□

Volltext unter
www.bundesgerichtshof.de

Sorgfaltspflicht bei drohender Verjährung

BGH, Urt. v. 19.09.2024 – IX ZR 130/23

„Nach dem für Verjährungsfragen maßgeblichen „Gebot des sichersten Weges“ hat der Rechtsanwalt bei einer unklaren Rechtslage, ob ein triftiger Grund vorliegt, das Verfahren nicht zu betreiben, im Hinblick auf eine etwaige ungünstigere Beurteilung der Rechtslage durch das mit der Sache befasste Gericht den Weg aufzuzeigen, der eine Verjährung des Anspruchs des Mandanten sicher verhindert (Fortführung von BGH, Urteil vom 23. September 2004 - IX ZR 137/03, NJW-RR 2005, 494, 495).“

Aus den Gründen:

Der Rechtsanwalt müsse die Erfolgsaussichten des Begehrens seines Mandanten umfassend prüfen und den Mandanten hierüber belehren. Dazu habe er dem Auftraggeber den sichersten und gefahrlo-

sesten Weg vorzuschlagen und ihn über mögliche Risiken aufzuklären, damit der Mandant zu einer sachgerechten Entscheidung in der Lage sei. Der konkrete Umfang der anwaltlichen Pflichten richte sich nach dem erteilten Mandat und den Umständen des einzelnen Falls. Der Rechtsanwalt habe, wenn mehrere Maßnahmen in Betracht kämen, diejenige zu treffen, welche die sicherste und gefahrloseste sei, und, wenn mehrere Wege möglich wären, um den erstrebten Erfolg zu erreichen, den zu wählen, auf dem dieser am sichersten erreichbar sei. Gebe die rechtliche Beurteilung zu begründeten Zweifeln Anlass, so müsse der Rechtsanwalt auch die Möglichkeit in Betracht ziehen, dass sich die zur Entscheidung berufene Stelle der seinem Auftraggeber ungünstigeren Beurteilung der Rechtslage anschließe. □

Änderung der Mindestunterhaltsverordnung

§ 1 der Mindestunterhaltsverordnung vom 03.12.2015, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29.11.2023 geändert worden ist, wird durch die 7. Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung (BGBl. Nr. 3569 v. 21.11.2024) wie folgt gefasst:

Der monatliche Mindestunterhalt minderjähriger Kinder gemäß § 1612a Abs. 1 BGB beträgt

1. in der ersten Altersstufe (§ 1612a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BGB)
482,00 EUR ab dem 01.01.2025 und
486,00 EUR ab dem 01.01.2026,
2. in der zweiten Altersstufe (§ 1612a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BGB)
554,00 EUR ab dem 01.01.2025 und
558,00 EUR ab dem 01.01.2026,
3. in der dritten Altersstufe (§ 1612 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 BGB)
649,00 EUR ab dem 01.01.2025 und
653,00 EUR ab dem 01.01.2026.

Ehrungen von Kanzlei- mitarbeiterinnen

10 Jahre

Daniela Miksch
Rechtsanwälte Maar &
Kollegen
Hermann-Köhl-Str. 2a
93049 Regensburg

20 Jahre

Habibe Özdemir-Wuttke
Rechtsanwälte
Dr. Bader & Partner mbB
Plobenhofstr. 1-9
90403 Nürnberg

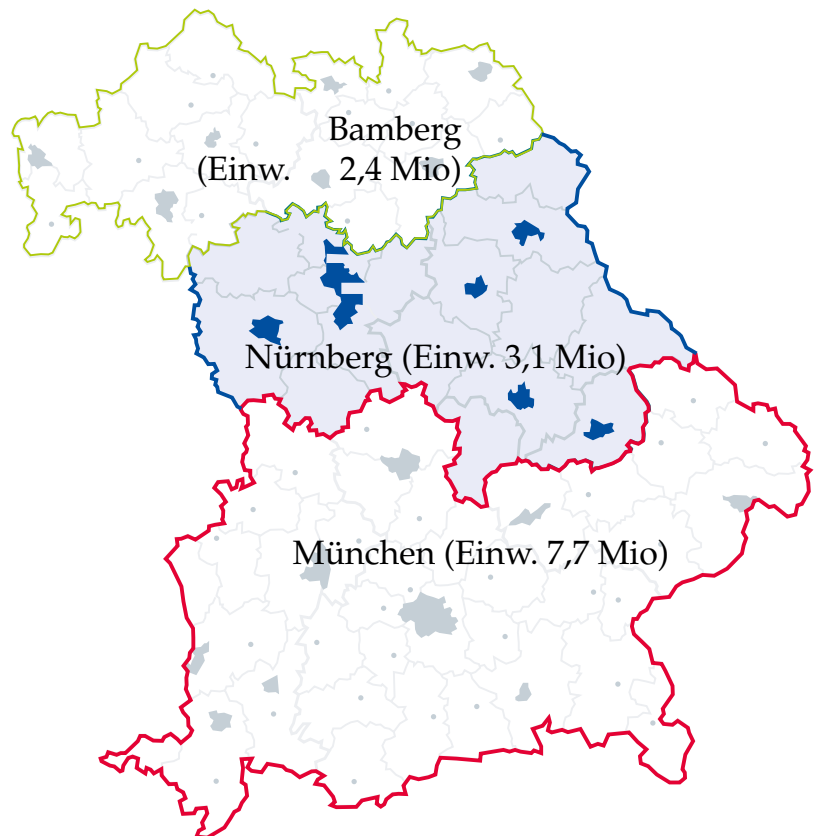


Rechtsanwälte in Bayern 2023

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat die Zulassungszahlen für das Jahr 2023 bekanntgegeben.

2023 wurden in Bayern 1.502 Bewerber (natürliche Personen) zur Rechtsanwaltschaft (2020: 1.185, 2021: 1.169, 2022: 1.217, 2023:) und 177 Berufsausübungsgesellschaften (2020: 24, 2021: 21, 2022: 568) zugelassen. Der vermeintliche Rückgang bei den Berufsausübungsgesellschaften (BAG) ist darauf zurückzuführen, dass der Anstieg im Jahr 2022 auf die Neuregelung aufgrund der „Großen BRAO-Reform“ zum 01.08.2022 zurückzuführen war, wonach eine BAG nunmehr selbst Trägerin von Rechten und Pflichten ist und – sofern nicht bereits vor der Reform erfolgt – einer Zulassung durch die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer bedarf.

Die Zahl beinhaltet auch ausländische Mitglieder nach § 2 EURAG, Mitglieder nach § 11 EURAG (Rechtsanwälte nach Eignungsprüfung), ausländische Mitglieder nach § 206 BRAO, Rechtsbeistände nach § 209 BRAO, Mitglieder nach § 60 Abs. 1 BRAO (nichtanwaltliche Geschäftsführer einer BAG).



Die Neuzulassungen (natürliche Personen und Rechtsanwalts-gesellschaften mbH) verteilen sich in Bayern:

Rechtsanwaltskammer	Neuzulassungen
München	1281
Nürnberg	307
Bamberg	91
Gesamt	1.679

Die Verteilung der Neuzulassungen entspricht in etwa der prozentualen Verteilung der Vorjahre. Insgesamt ist bzgl. der Gesamtmitgliederanzahl der bayerischen Rechtsanwaltskammern mit 31.500 Mitgliedern im Vergleich zum Jahr 1990 (10.567) fast eine Verdreifachung der Mitgliederanzahl festzustellen.

Mitglieder zum 31.12.2023:

Rechtsanwaltskammer		in %
München	23.793	75,53 %
Nürnberg	4.981	15,81 %
Bamberg	2.726	8,65 %
Gesamt (Vorjahr: 31.005)	31.500	

Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München konzentrieren sich wie bisher auf den Raum München. Ende 2023 waren in der Stadt und im Landkreis München 15.056 Mitglieder zugelassen; das entspricht 47,8 % und damit mehr als die Hälfte.



STAR-Umfrage 2023

Daten zur wirtschaftlichen Lage der Anwälte¹ der Rechtsanwaltskammer Nürnberg für das Jahr 2022

Das Institut für Freie Berufe (IFB) legt Ergebnisse insbesondere zur Einkommenssituation der Anwaltschaft des Kammerbezirks Nürnberg für das Wirtschaftsjahr 2022 vor. Basis der präsentierten Daten bildet die Stichprobenerhebung 2023 für das Statistische Berichtssystem für Rechtsanwälte (STAR).

Ergebnisse für die RAK Nürnberg für das Wirtschaftsjahr 2022

Für den Kammerbezirk Nürnberg konnten insgesamt 279 auswertbare Fragebögen berücksichtigt werden, für die anderen West-Kammern 2.485.

Die folgenden Grafiken liefern vornehmlich eine Darstellung

der ökonomischen Situation der Rechtsanwälte im Kammerbezirk Nürnberg auf Basis der erhobenen Zahlen für das Wirtschaftsjahr 2022.² Dabei werden die Daten der Rechtsanwaltskammer Nürnberg den entsprechenden Daten der anderen westdeutschen Kammern (ohne Nürnberg) gegenübergestellt.³ Die wirtschaftlichen Auswertungen beziehen sich hierbei – wie in den

Kammerberichten zuvor – auf so genannte Vollzeit-Rechtsanwälte. Dabei handelt es sich um Berufsträger, die mindestens 40 Stunden pro Woche arbeiten und ihre Tätigkeit ausschließlich ohne Nebentätigkeit ausüben.⁴ Zudem wird zwischen Einzelkanzleien und Sozietäten unterschieden, da sich zwischen diesen beiden Kanzleiformen oftmals größere Unterschiede erkennen lassen.

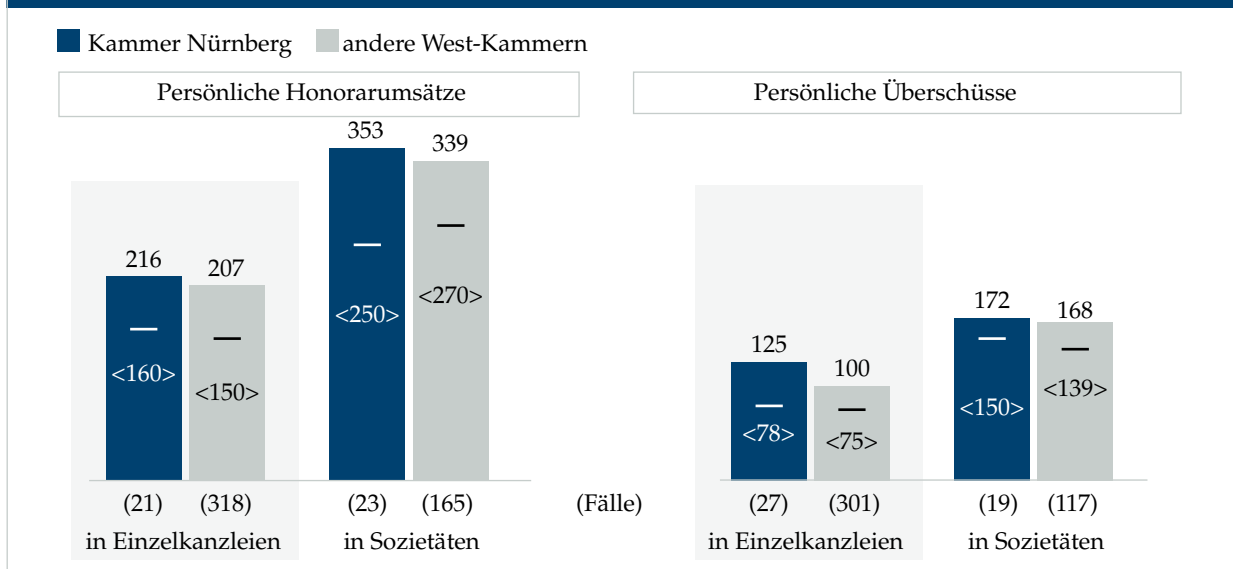
¹ Um einen besseren Lesefluss zu ermöglichen, wird im vorliegenden Artikel weitestgehend auf die Nennung beider Geschlechter bzw. das Gendern (Anwält*innen etc.) verzichtet und männliche Berufs- bzw. Funktionsbezeichnungen verwendet. Natürlich ist, wenn nicht anders erwähnt, immer von beiden Geschlechtern die Rede.

² Neben dem arithmetischen Mittel wird in einigen Grafiken auch der Median ausgewiesen. Das ist der Wert, den 50 Prozent der Befragten über- und die andere Hälfte unterschreiten. Der Median ist ein statistisches Lagemaß, das bei der Bildung von Durchschnittswerten eingesetzt wird, um die Effekte großer Streuungen und extremer Datenwerte zu glätten. Der Median bietet daher gerade bei Wirtschaftsdaten eine gute Interpretationsgrundlage. Der Wert des Medians kann über dem des arithmetischen Mittels liegen.

³ Bei der Beurteilung der präsentierten wirtschaftlichen Kennwerte für die Rechtsanwälte in der Vergleichsgruppe der anderen West-Kammern sollte immer bedacht werden, dass in dieser Gruppe auch Anwaltsnotare enthalten sind und diese in der Regel ein höheres Jahreseinkommen erzielen als ausschließlich als Rechtsanwalt Tätige.

⁴ D.h. selbständige Rechtsanwälte in eigener Kanzlei sind ausschließlich selbständig, angestellte Rechtsanwälte sind nur als Angestellte tätig usw.

Abb. 1: Durchschnittlicher persönlicher Honorarumsatz und Überschuss selbständiger Vollzeit-Rechtsanwälte (inkl. Anwaltsnotare) 2022 nach Kanzleiform (in Tsd. Euro; Kammer Nürnberg im Vergleich zu anderen West-Kammern (inkl. Kammer Berlin); < > Median¹)



¹ Der Median ist der Wert, den 50 Prozent der Befragten über- und die andere Hälfte der Befragten unterschreiten.

In Hinblick auf die Übertragbarkeit der Ergebnisse auf die Gesamtheit der Kammermitglieder muss darauf hingewiesen werden, dass eine insgesamt repräsentative Erhebung nicht zwingend für alle Teilgruppen Allgemeingültigkeit beanspruchen kann.

Personenbezogene Honorarumsätze 2022

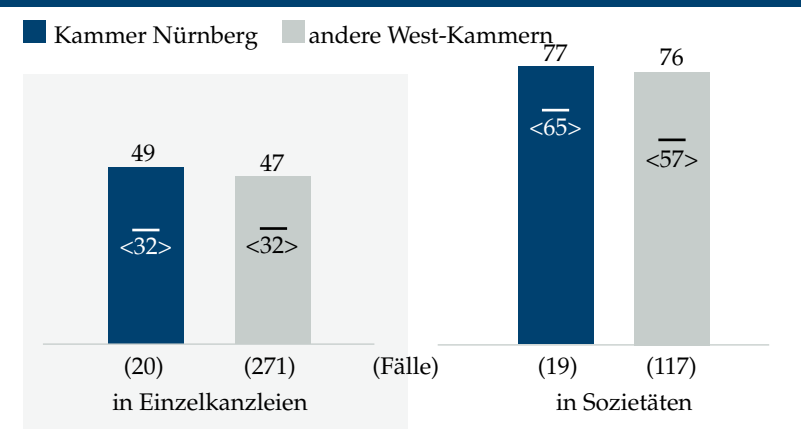
Der durchschnittliche persönliche Honorarumsatz selbstständig in eigener Kanzlei tätiger Vollzeit-Rechtsanwälte belief sich 2022 im Kammerbezirk Nürnberg in Einzelkanzleien auf 216.000 Euro. Damit lag der durchschnittliche Umsatz von Einzelanwälten in Nürnberg um 9.000 Euro bzw. 4 Prozent⁵ über dem entsprechenden Durchschnittsumsatz ihrer Kollegen aus den anderen West-Kammern, die an STAR 2023 teilgenommen haben und 2022 im Mittel auf 207.000 Euro kamen. In Sozietäten in Nürnberg war der durchschnittliche persönliche Umsatz mit 353.000 Euro um 14.000 Euro bzw. ebenfalls 4 Prozent höher als in den westdeutschen Vergleichskammern (339.000 Euro; vgl. Abb. 1).

Personenbezogene Gewinne⁶ 2022

Auch der durchschnittliche persönliche Jahresüberschuss selbstständig in eigener Kanzlei tätiger Vollzeit-Rechtsanwälte war 2022 in Einzelkanzleien der

Abb. 2: Durchschnittliches persönliches Stundeneinkommen selbständiger Vollzeit-Anwälte (inkl. Anwaltsnotare) 2022 nach Kanzleiform

(in Tsd. Euro; Kammer Nürnberg im Vergleich zu anderen West-Kammern (inkl. Kammer Berlin); < > Median¹)



Kammer Nürnberg mit 125.000 Euro höher als in den Einzelkanzleien der anderen westdeutschen Kammern, in denen die Vollzeit-Rechtsanwälte im Mittel einen persönlichen Gewinn von 100.000 Euro erwirtschafteten. Der Unterschied zwischen beiden betrachteten Gruppen beträgt hier 25.000 Euro bzw. rund 22 Prozent (vgl. Abb. 1).

In Sozietäten im Kammerbezirk Nürnberg lag der der mittlere persönliche Überschuss im Jahr 2022 mit 172.000 Euro – wie schon der persönliche Jahresumsatz – leicht über dem Niveau der westdeutschen Vergleichsgruppe, die 2022 im Mittel einen persönlichen Jahresgewinn von 168.000 Euro generierte. Damit ergab sich eine Differenz in Höhe von 4.000 Euro bzw. etwa 2 Prozent (vgl. Abb. 1).

Bei der Betrachtung des persönlichen Stundeneinkommens⁷ selbständiger Vollzeit-Anwälte zeigt sich ein ähnliches Bild. Rechtsanwälte in Einzelkanzleien der Kammer Nürnberg kamen im Jahr 2022 auf ein durchschnittliches Stundeneinkommen von 49 Euro, während die Einzelanwälte der anderen West-Kammern bei durchschnittlich 47 Euro pro Stunde lagen. Die Partner in Sozietäten aus Nürnberg erwirtschafteten 2022 pro Arbeitsstunde 77 Euro; ihre Kollegen in der Vergleichsgruppe arbeiteten im Mittel für einen Stundensatz von 76 Euro. Damit lagen die durchschnittlichen Stundensätze in Einzelkanzleien in der Kammer Nürnberg um 2 Euro bzw. 4 Prozent über denen in den Einzelkanzleien der anderen westdeutschen Kammerbezirke; und in den Sozietäten in

⁵ Hierbei handelt es sich stets um die prozentuale Differenz, also den Unterschied zwischen zwei (positiven) Zahlen ausgedrückt in Prozent. Dazu wird der absolute Wert der Differenz zwischen diesen beiden Zahlen durch den Durchschnitt (=wert der zwei Zahlen) dividiert und mit 100 multipliziert. Zu beachten ist dabei, den absoluten Wert der Differenz zu verwenden, d. h. das negative Vorzeichen vor der ausgerechneten Zahl wegzulassen, wenn es eines geben sollte.

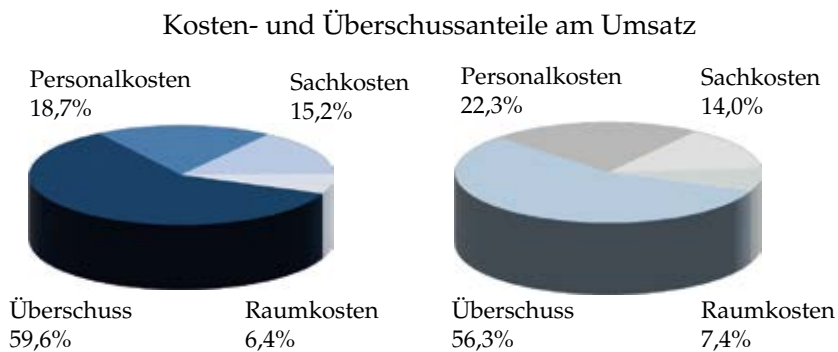
⁶ Die Begriffe Gewinn, Bruttoeinkommen, Überschuss vor Steuern werden hier synonym verwendet. Der persönliche Gewinn in Einzelkanzleien wird mit dem Kanzleiüberschuss (= Kanzleiumsatz minus Kanzleikosten) gleichgesetzt, in Sozietäten entspricht er meist einem wohldefinierten Anteil des Kanzleiüberschusses.

⁷ Das Stundeneinkommen ist eine rein rechnerische Größe: Dabei wird der persönliche Jahresüberschuss durch die Jahresarbeitszeit dividiert. Die Jahresarbeitszeit ergibt sich wiederum aus der wöchentlichen Arbeitszeit, die mit der Anzahl der Wochen eines Jahres (also 52) multipliziert wird abzüglich der Urlaubszeit.

Abb. 3: Durchschnittliche Kosten, Umsätze und Überschüsse von Einzelkanzleien 2022 (inkl. Anwaltsnotare) (in Tsd. Euro; Kammer Nürnberg im Vergleich zu anderen West-Kammern (inkl. Kammer Berlin))

■ Kammer Nürnberg ■ andere West-Kammern

Einzelkanzleien	17 Fälle	250 Fälle
Personalkosten	32	48
Raumkosten	11	16
Sachkosten	26	30
Kosten gesamt	69	94
Umsatz	171	215
Überschuss	102	121



Nürnberg waren die mittleren persönlichen Stundeneinkommen im Vergleich zu den Sozietäten der anderen West-Kammern ebenfalls geringfügig höher – um 1 Euro (pro Stunde) bzw. circa 1 Prozent (vgl. Abb. 2).

Kosten- und Gewinnanteile am Kanzleiumsatz 2022

Mit insgesamt rund 40 Prozent fiel 2022 der durchschnittliche Gesamtkostenanteil⁸ am Umsatz in Einzelkanzleien in Nürnberg etwas niedriger aus als in den

Einzelkanzleien der anderen West-Kammern, die im Mittel einen Kostenanteil von etwa 44 Prozent verzeichneten (vgl. Abb. 4). Die Sozietäten im Kammerbezirk Nürnberg wirtschafteten im Jahr 2022 dagegen weniger kostengünstig als die Sozietäten der Vergleichsgruppe. Mit einem Gesamtkostenanteil am Umsatz von 60 Prozent liegen sie über den Sozietäten aus den anderen westdeutschen Kammern, die hier auf circa 52 Prozent kommen. Dies ist insbesondere auf den höheren durchschnittlichen

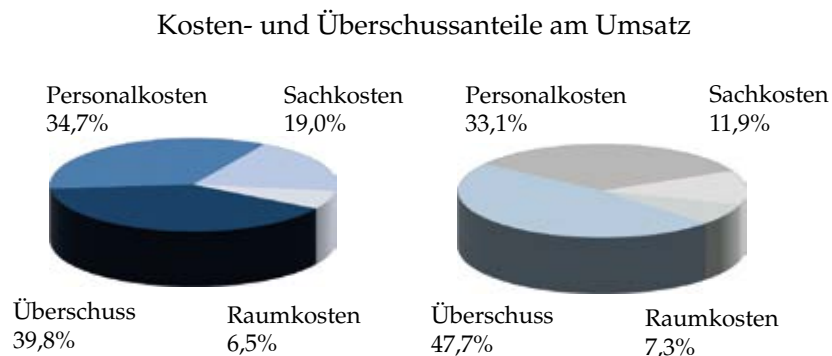
Sachkostenanteil in den Sozietäten der Kammer Nürnberg zurückzuführen, der sich dort auf 19 Prozent belief, während er in den anderen westdeutschen Sozietäten 12 Prozent betrug (vgl. Abb. 4).

Sowohl in den Einzelkanzleien als auch in den Sozietäten stellen die Personalkosten jeweils den höchsten Kostenfaktor. Bei den Einzelkanzleien hatten sie 2022 im Schnitt im Kammerbezirk Nürnberg einen Anteil in Höhe von 19 Prozent und in den an-

Abb. 4: Durchschnittliche Kosten, Umsätze und Überschüsse von Anwaltssozietäten 2022 (inkl. Anwaltsnotare) (in Tsd. Euro; Kammer Nürnberg im Vergleich zu anderen West-Kammern (inkl. Kammer Berlin))

■ Kammer Nürnberg ■ andere West-Kammern

Sozietäten	25 Fälle	164 Fälle
Personalkosten	385	532
Raumkosten	72	118
Sachkosten	210	191
Kosten gesamt	667	841
Umsatz	1.108	1.609
Überschuss	441	768



⁸ Die Gesamtkosten setzen sich zusammen aus Personal-, Raum- sowie Sach- und sonstigen Kosten.

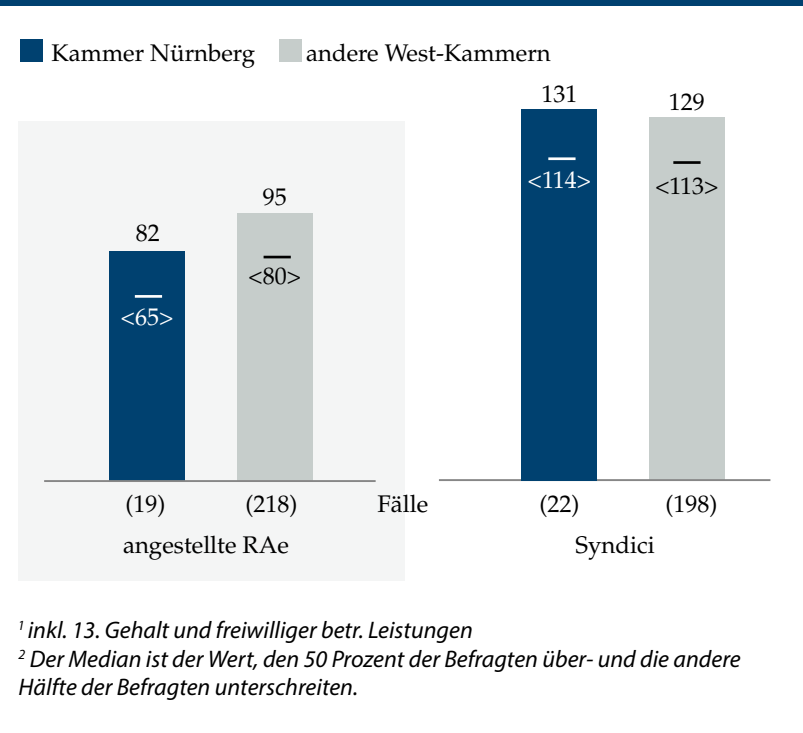
deren West-Kammern einen Anteil von 22 Prozent am Umsatz, während sie in den Sozietäten mit 35 Prozent (Kammer Nürnberg) bzw. 33 Prozent (andere westdeutsche Kammerbezirke) höher lagen. Dahinter folgen in allen vier Gruppen die Sachkosten, die 2022 in den Einzelkanzleien einen Anteil von 15 Prozent (Nürnberg) bzw. 14 Prozent (westdeutsche Vergleichsgruppe) am Umsatz ausmachten. An dritter Stelle finden sich schließlich die Raumkosten, für die 2022 durchschnittlich rund 6 oder 7 Prozent aufgewendet wurden (vgl. Abb. 3 und 4).

Aufgrund dieser Kostenanteile ergibt sich 2022 für Einzelkanzleien der Kammer Nürnberg mit durchschnittlich circa 60 Prozent ein um 4 Prozentpunkte höherer Gewinnanteil als in den anderen West-Kammern, die diesbezüglich im Mittel bei etwa 56 Prozent rangierten. Die Sozietäten im Kammerbezirk Nürnberg lagen mit einem Gewinnanteil von 40 Prozent dagegen unter dem der anderen westdeutschen Sozietäten, die diesbezüglich auf 48 Prozent kamen. Der Unterschied fällt mit circa 8 Prozentpunkten etwas größer aus (vgl. Abb. 3 und 4).

Jahreseinkommen 2022 von angestellten Rechtsanwälten⁹

Für Rechtsanwälte, die in Vollzeitarbeit in einer Anwaltskanzlei angestellt sind, wird in Abbildung 6 das durchschnittliche Jahresbruttogehalt unter Einbezug eines etwaigen 13./14. Gehalts und sonstiger freiwilliger betrieblicher Leistungen bzw. geldwerter Vorteile ausgewiesen.

Abb. 5: Durchschnittliche Jahresgehälter¹ von in Kanzleien angestellten Vollzeit-Rechtsanwälten und von Vollzeit-Syndici 2022, (in Tsd. Euro; Kammer Nürnberg im Vergleich zu anderen West-Kammern (inkl. Kammer Berlin); < > Median²)



Danach lag das Jahreseinkommen im Kammerbezirk Nürnberg 2022 bei 82.000 Euro. Im Vergleich dazu erreichte das durchschnittliche Einkommen angestellter Vollzeit-Rechtsanwälte in den anderen West-Kammern 95.000 Euro (vgl. Abb. 5).

Jahreseinkommen 2022 von Syndikusrechtsanwälten

Für Syndikusrechtsanwälte, die in Vollzeitarbeit tätig sind, wird ebenfalls in **Abbildung 6** das durchschnittliche Jahresbruttogehalt unter Einbezug freiwilliger betrieblicher Leistungen bzw. geldwerter Vorteile präsentiert. So lag das Jahreseinkommen von Vollzeit-Syndici im Kammerbezirk Nürnberg im Jahr 2022

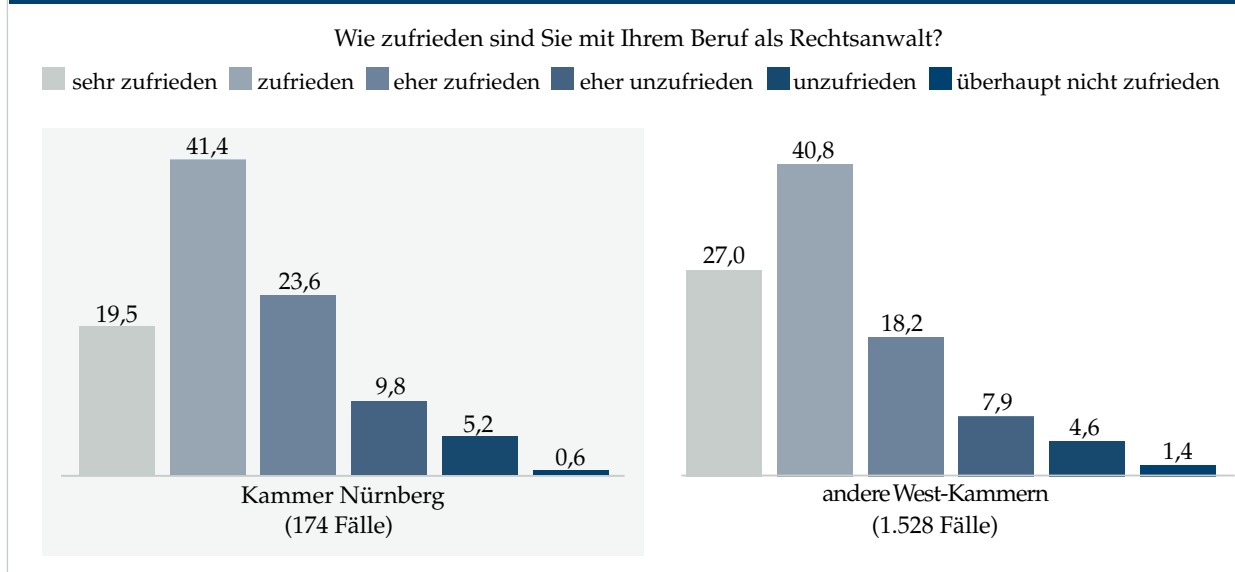
im Mittel bei 131.000 Euro, während die Vollzeit-Syndici in den anderen West-Kammern 2022 ein durchschnittliches Jahreseinkommen von 129.000 Euro erzielen konnten.

Berufliche Zufriedenheit

Insgesamt etwa 61 Prozent der Rechtsanwälte in der Kammer Nürnberg sind mit ihrer Berufswahl zufrieden bzw. sehr zufrieden. Weitere rund 24 Prozent bezeichnen sich als eher zufrieden. Insgesamt sehen somit 84,5 Prozent der Anwälte ihre juristische Tätigkeit positiv. Weitere 10 Prozent geben an, eher unzufrieden mit ihrem Beruf zu sein, während damit unzufrieden bzw. überhaupt nicht zufrieden

⁹ Ergebnisse für in Vollzeit als freie Mitarbeiter tätige Rechtsanwälte können hier nicht vorgestellt werden, da ihre Anzahl in der aktuellen STAR-Umfrage insgesamt zu gering ist.

Abb. 6: Zufriedenheit der befragten Rechtsanwälte mit ihrem Beruf
(in %; Kammer Nürnberg im Vergleich zu anderen West-Kammern (inkl. Kammer Berlin))



zusammengenommen knapp 6 Prozent der Antwortenden aus dem Kammerbezirk Nürnberg sind. Das Fazit der Berufsträger aus den anderen West-Kammern fällt im Vergleich zur Kammer Nürnberg recht ähnlich aus. Dort sind insgesamt 86 Prozent der Untersuchungsteilnehmer mit ihrer Berufswahl eher bis sehr zufrieden (vgl. Abb. 6).

Lage in 2022 schlechter als 2021 einschätzen (vgl. Abb. 7).

Werden die Anwälte aus den anderen West-Kammern betrachtet, stellen hier diejenigen Berufsträger, für die sich die persönliche berufliche und wirtschaftliche Situation 2022 ähnlich wie im Vorjahr entwickelt hat, mit 45 Prozent den größten Anteil. Dahinter ge-

ben 37 Prozent der Befragten an, das Jahr 2022 sei für sie in beruflicher und wirtschaftlicher Hinsicht besser verlaufen als 2021. In dieser Gruppe halten 18 Prozent ihre Lage in 2022 für schlechter als im Vorjahr (vgl. Abb. 7).

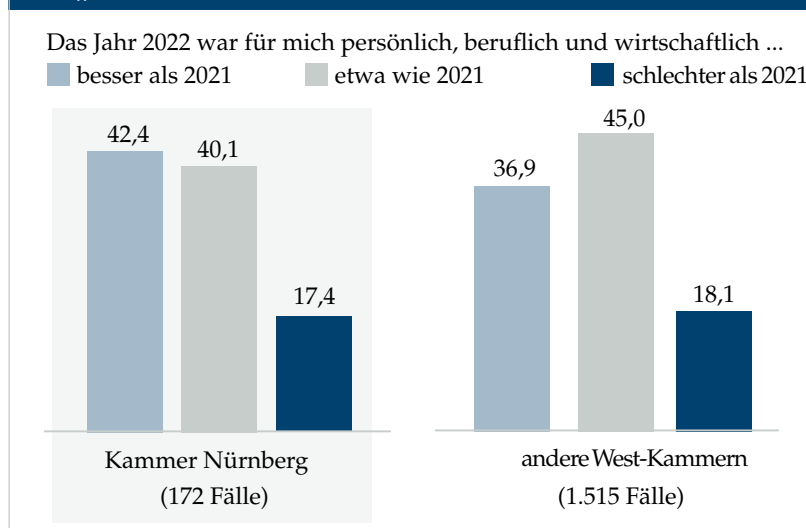


© Insitut für freie Berufe (IFB) an der FAU Erlangen-Nürnberg

Einschätzung der persönlichen beruflichen und wirtschaftlichen Lage

Die teilnehmenden Rechtsanwälte wurden zudem um eine Einschätzung ihrer persönlichen beruflichen und wirtschaftlichen Lage im Jahr 2022 im Vergleich zu 2021 gebeten. Für etwa 42 Prozent der Berufsträger aus der Rechtsanwaltskammer Nürnberg gestaltete sich ihre persönliche berufliche und wirtschaftliche Lage 2022 besser als im Vorjahr. Für 40 Prozent der Befragten aus dem Kammerbezirk Nürnberg verlief das Jahr 2022 in etwa wie 2021, während rund 17 Prozent ihre persönliche berufliche und wirtschaftliche

Abb. 7: Lageeinschätzung der befragten Rechtsanwälte für das Jahr 2022
(in %; Kammer Nürnberg im Vergleich zu anderen West-Kammern (inkl. Kammer Berlin))



Alternative Dispute Resolution (ADR) – alternative Streitbeilegung im Familienrecht

Qual der Wahl der Verfahrensart – Versuch einer Systematisierung

„Viele Wege führen nach Rom“ – so könnte man die Vielfalt der Möglichkeiten einer außergerichtlichen Streitbeilegung im Familienrecht zusammenfassen.

Für den Praktiker fehlt dabei die Orientierung, wann welche Form dem Mandanten empfohlen werden kann. Welche Risiken beinhaltet die Entscheidung, ein Verfahren der alternativen Streitbeilegung zu versuchen für den Mandanten und ggfs. den beratenden Anwalt? Wann ist der richtige Zeitpunkt? Verschlechtert sich mit dieser Wahl die Rechtsposition des Mandanten im Hinblick auf einen späteren Gerichtsprozess? Im Folgenden werden die Möglichkeiten außergerichtlicher Streitbeilegung im Familienrecht überblicksmäßig dargestellt und systematisiert. Ziel ist es, dem Praktiker eine Orientierungshilfe und Kriterien der Entscheidungsfindung in der Beratungspraxis an die Hand zu geben.

Die Frage nach dem richtigen Zeitpunkt

Der Impuls zu einem Verfahren der alternativen Streitbeilegung geht in den seltensten Fällen vom Mandanten selbst aus. Regelmäßig kommt es dazu infolge einer Empfehlung durch die beratenden Berufe. Ein mögliches Szenario könnte wie folgt aussehen:

Eine Mandantin/ein Mandant kommt mit einem Trennungs- und Scheidungsmandat und äußert den Wunsch, möglichst

einvernehmlich ohne langjährige Gerichtsverfahren eine Lösung zu entwickeln. Hauptmotivation dafür sind meistens die vorhandenen gemeinsamen Kinder. Nach Besprechung der Sach- und Rechtslage wird die andere Seite angeschrieben, um mögliche Einigungsspielräume auszuloten. Im Hinterkopf spielt dabei immer parallel ein möglicher Film über den Verlauf einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit ab. Anwälte sind dazu verpflichtet, die Rechtspositionen ihrer Mandanten nicht zu gefährden. Funktioniert das, wird bilateral verhandelt und es kommt regelmäßig zu einer außergerichtlichen Einigung und damit zur Erfüllung des Mandatsauftrages.

Was aber tun, wenn das nicht funktioniert, etwa weil die Gegenseite die wohlmeinende Offerte nicht erwidert bzw. lediglich pokert? Um die Ernsthaftigkeit der Situation klarzustellen, wird jetzt meistens ein gerichtliches Verfahren eingeleitet. Der weitere Verlauf liegt dann nicht mehr in der Hand des vertretenden Anwalts, was auch eine gewisse Entlastung bedeutet. Das Problem ist nur, dass bereits an dieser Stelle eine Entfernung vom eigentlichen Auftrag des Mandanten erfolgt. Die wenigsten wollen das Klageverfahren. Hier entstehen im Keim bereits Ursachen für ein

späteres Zerwürfnis zwischen Mandanten und Anwalt.

An dieser Stelle wäre der richtige Zeitpunkt, dem Mandanten die Empfehlung zu geben, über ein formales Verfahren der alternativen Streitbeilegung nachzudenken. Ab jetzt wird es zunehmend unübersichtlicher. Mediation, Güterichterverfahren, Cooperative Praxis – es existieren vielfältige Ansätze, manche bekannter, manche unbekannter. Stehen diese lose nebeneinander oder gibt es eine Systematik? Was sind die Gemeinsamkeiten, wo liegen die Unterschiede? Was ist dabei die Rolle des Anwaltes? Wer haftet, wenn es nicht funktioniert? Bin ich aus dem Mandat heraus, wenn eine professionelle Person, etwa ein Mediator das Verfahren übernimmt? Wer wählt diesen aus? All diese Fragen sind wichtig und müssen geklärt werden. Ebenso wichtig ist es, das Verhältnis dieser Verfahren zu einem möglicherweise am Ende doch erforderlichen gerichtlichen Verfahren zu klären. Die Rechtspositionen des Mandanten dürfen nicht schlechter werden, weil ein Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung versucht wird.

Es ist verständlich, wenn beim Anblick all dieser Fragen doch die Versuchung besteht, gleich

den Rechtsweg zu beschreiten. Aber ist das im Sinne der Mandanten? Im Folgenden sollen obige Fragen betrachtet und geklärt werden. Es empfiehlt sich, die Mandanten über die Möglichkeiten der Verfahrensarten in ähnlicher Weise aufzuklären, wie über das materielle Recht. Dann kann der Mandant eine selbstbestimmte Entscheidung treffen. Entweder wählt er das gerichtliche Verfahren, dann besteht aber auch ein definitiverer Auftrag an den Anwalt dazu oder er favorisiert eine Form der alternativen Streitbeilegung. Am besten klärt man diese Fragen mit dem Mandanten im Rahmen einer sogenannten Verfahrensberatung gleich zu Beginn im Erstgespräch oder aber in dem Moment, in dem feststeht, dass es eine bilaterale Verhandlungslösung aus den unterschiedlichsten Gründen nicht gibt.

Formen Alternativer Streitbeilegung

Die Formen sogenannter außergerichtlicher Streitbeilegung werden oftmals unter dem Begriff „Alternative Dispute Resolution – ADR“ zusammengefasst. Es existieren verständnisbasierte Formen (d.h. die Lösung wird in einer gemeinsamen Verständigung auf einen Kompromiss gefunden) wie Mediation und Cooperative Praxis auf der einen Seite sowie Schlichtung und schiedsgerichtliche Verfahren auf der anderen Seite. Bei Letzteren steht am Ende bei Nichteinigung eine externe Entscheidung. Im Familienrecht spielen diese faktisch keine Rolle und werden daher hier nicht weiter vertieft. Das Wesensmerkmal der Mediation ist die fehlende Entscheidungskompetenz des neutralen Dritten. Er hat dadurch die Chance,

das Vertrauen der Parteien zu gewinnen, kann allerdings eine verfahrensbeendende Lösung nicht erzwingen. In der Mediation herrscht eine Autonomie sowohl bezüglich des Verfahrens selbst als auch bezüglich des Inhaltes. Bei der Cooperativen Praxis ist dies ähnlich, nur werden diese Funktionen hier von einem speziell geschulten interdisziplinären Team aus Rechtsanwälten und ggfs. psychologischen Fachkräften wahrgenommen.

Mediation

Die formalen Grundlagen der Mediation sowie die Ausbildungsanforderungen an Mediatoren sind im Mediationsgesetz (MediationsG) geregelt.

Mediation ist darin definiert als „ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mithilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Regelung ihres Konfliktes anstreben.“ (§ 1 Abs. 1 MediationsG)

Der Mediator ist unabhängig, neutral (besser: allparteilich) und ohne Entscheidungskompetenz (§ 1 Abs. 2 MediationsG)

Die Pflichten des Mediators sind insbesondere:

- die Hinweispflicht auf Hinzuziehung von Beratern (§ 2 Abs. 6 Satz 2 MediationsG)
- die Offenbarungspflicht für Umstände, die die Allparteilichkeit/Neutralität beeinträchtigen können (§ 3 Abs. 2 MediationsG)
- das Tätigkeitsverbot bei Vorbefassung und nachträglicher Vertretung; das gilt auch im Verhältnis von Personen in einer Berufsausübungs- und/

oder Bürogemeinschaft (§ 3 Abs. 2 und 3 MediationsG).

- Die Verschwiegenheitspflicht (§ 4 Abs. 2 MediationsG), die mit einem Zeugnisverweigerungsrecht nach § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO korrespondiert. Sie gilt allerdings nur im Verhältnis des Mediators zu den Parteien, nicht zwischen den Parteien selbst.

Hinzu kommen noch berufsspezifisch geltende Vorschriften, bei Anwaltsmediatoren bspw. die Regelungen zur anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht. In Anbetracht des sehr allgemein gehaltenen Mediationsgesetzes ist es in jedem Falle empfehlenswert, eine Verfahrensvereinbarung zur Durchführung der Mediation zu schließen, die auch eine Verschwiegenheitspflicht der Parteien untereinander hinsichtlich der in der Mediation neu gewonnenen Tatsachen beinhaltet. Ebenso sind ergänzende Regelungen zur Verjährungshemmung für die Dauer der Mediation, zur Fristenhemmung und gegebenenfalls bereits anhängiger Gerichtsverfahren im Einzelnen zu treffen. Ziel ist dabei immer, dass den Mandanten durch den Versuch einer Mediation nicht eine Verschlechterung ihrer Rechtspositionen im Hinblick auf ein künftiges Gerichtsverfahren droht.

Kernstück der Mediationsvereinbarung ist die Vertraulichkeitsabrede. Diese beinhaltet die Verpflichtung der Parteien untereinander, in der Mediation gewonnene Kenntnisse oder Beweismittel, die nicht bereits bekannt waren oder offenkundig sind, in einem späteren Prozess nicht gegeneinander zu verwenden.

In der Mediationsvereinbarung bedarf es zusätzlich noch einer Regelung über Fristen, da das Mediationsgesetz hierzu keine Bestimmung enthält. Es muss sichergestellt werden, dass durch das Mediationsverfahren keine Fristen verstreichen oder Verjährung eintritt. Außerhalb der allgemeinen Regelungen gibt es für die Mediation keine speziellen Vorschriften.

Das Mediationsverfahren folgt inhaltlich einem klaren Konzept, das wesentlich vom Prinzip des interessengerechten Verhandeln nach dem Harvard-Modell bestimmt wird. Kernstück ist es, die Interessen und Bedürfnisse der Parteien bezüglich des Streitstoffes herauszuarbeiten und im Weiteren einen Perspektivenwechsel zu erreichen. Dieser besteht darin, nicht nur die eigenen Interessen zu sehen, sondern auch die des anderen zu betrachten und zu respektieren. Danach ist es möglich, einen echten Interessenausgleich zu erreichen. Hierfür bedarf es eines Verständigungsprozesses, den der Mediator fördern und begleiten muss. Die Parteien müssen dazu befähigt werden, Unterschiedlichkeiten zu akzeptieren. Die bekannte Familientherapeutin Virginia Satir sagte einmal sinngemäß: „Das Leben ist wie es ist und nicht, wie es sein soll. Wir müssen nur lernen, damit umzugehen.“

Die Mediation als ein Verfahren der außergerichtlichen und konsensualen Streitbeilegung hat eine gesetzliche Grundlage und bietet damit den Parteien ein Mindestmaß an Rechtssicherheit. Wird als Mediator ein Anwalt gewählt, ist die Mediation ebenfalls anwaltliche Tätigkeit; es gelten alle berufsrechtlichen Regelungen zum Schutz der Mandanten. (§ 7a Berufsordnung

für Rechtsanwälte BORA). Der Schutzzweck ist im Vergleich zum einfachen Mandanten auf beide Medianden gerichtet.

In jedem Verfahrensstadium können die Parteien Anwälte zur Unterstützung hinzuziehen. Hierauf muss der Mediator gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 MediationsG ausdrücklich hinweisen. Die Anwälte üben ein klassisches Beratungsmandat aus und bereiten mit ihren Mandanten die Sitzungen vor und besprechen jeweils danach das weitere Vorgehen. Mit Einverständnis der Mandanten sind auch Gespräche nur zwischen Mediator und den beteiligten Anwälten möglich.

Ein Berufsrecht für Mediatoren selbst gibt es nicht, das Mediationsgesetz enthält aber spezifische fachliche Anforderungen an den sogenannten „zertifizierten Mediator“. Hierauf sollte bei der Auswahl einer geeigneten Person geachtet werden.

Güterichterverfahren

Mit dem Mediationsgesetz wurde auch das Güterichterverfahren eingeführt. Geregelt ist dieses in § 278 Abs. 5 ZPO „Der Vorsitzende kann die Parteien für die Güteverhandlung sowie deren Fortsetzung vor einen hierfür bestimmten und nicht entscheidungsbefugten Richter (Güterichter) verweisen. Der Güterichter kann alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen.“ Das Güterichterverfahren ist damit formal kein Mediationsverfahren, sondern eine spezielle Güteverhandlung vor einem gesonderten (beauftragten) Güterichter. Die hierfür zur Verfügung stehenden Richter haben in der Regel eine kurze Zusatzausbil-

dung durchlaufen, die an eine Mediationsausbildung angelehnt ist. Diese entspricht im Regelfall nicht den Anforderungen an einen zertifizierten Mediator.

Die Unterschiede zur Mediation sind:

- Der Güterichter darf rechtliche Bewertungen vornehmen
- Er darf konkrete Lösungsvorschläge unterbreiten (in der Mediation geht dies nur mit Zustimmung der Parteien)
- Er darf ungefragt Gerichtsakten einsehen
- Er protokolliert Vergleiche

Güterichterverfahren sind eher rechtsorientiert und gleichen einer qualifizierten Vergleichsverhandlung. Für das Güterichterverfahren fallen keine zusätzlichen Gebühren an. Es empfiehlt sich in erster Linie dann, wenn der Rechtsstreit bereits bei Gericht anhängig ist und eine weitere Kostensteigerung vermieden werden soll. Auch im Güterichterverfahren wird regelmäßig vom Gericht den Parteien eine Verfahrensvereinbarung zur Durchführung des Güterichterverfahrens vorgelegt, die als Kernstück die oben beschriebene Vertraulichkeitsabrede der Parteien beinhaltet.

Cooperative Praxis

Neben der Mediation hat sich mittlerweile ein weiteres, auf Verständigung der Parteien basierendes außergerichtliches Konfliktlösungsverfahren etabliert. Im Ursprungsland USA nennt man es collaborative law oder collaborative practice. Im deutschen Sprachraum hat sich in Deutschland der Begriff Cooperative Praxis (CP), der im Folgenden verwendet wird, etabliert. Daneben gibt es in der Schweiz

die Bezeichnung Collaborative Law and Practice (CLP) sowie in Österreich die Bezeichnung Collaborative Law. Wie in der Mediation geht es auch in diesem Verfahren darum, die Parteien zu einer konsensualen Lösung ihres Rechtsstreits zu führen. Ebenso haben die beteiligten Berater keinerlei Entscheidungskompetenz. Es besteht auch hier hinsichtlich der Durchführung des Verfahrens und des Inhaltes komplette Autonomie der Parteien.

Während das Wesenselement der Mediation die Hinzuziehung eines neutralen Dritten ohne Entscheidungskompetenz ist, führen in der Cooperativen Praxis die beteiligten Rechtsanwälte selbst gemeinsam als Team ihre Mandanten durch diesen Prozess.

Ein Verfahren der Cooperativen Praxis hat drei grundsätzliche Merkmale:

Jede Partei hat ihren eigenen Anwalt, der sie durch dieses Verfahren begleitet. Damit ist die rechtliche Aufklärung der Mandanten gesichert.

Im Rahmen einer Verfahrensvereinbarung verpflichten sich sowohl die Parteien als auch ihre Anwälte, allein die konsensuale und einvernehmliche Konfliktlösung zu unterstützen. Darauf sind die jeweiligen Vollmachten der Mandanten an den eigenen Anwalt abgestimmt. Die Parteien verpflichten sich zur Offenlegung aller lösungsrelevanten Tatsachen, um eine faire und einvernehmliche Konfliktlösung zu ermöglichen. Die Anwälte sind neben der rechtlichen Beratung ihrer Mandanten auch dazu verpflichtet, gemeinsam den einvernehmlichen Lösungsprozess auf der Verfahrensebene zu fördern.

Dazu werden Sie partiell von der Schweigepflicht innerhalb des Verfahrens der Cooperativen Praxis entbunden. Zusätzlich werden die weiteren Punkte, die auch Teil einer Mediationsvereinbarung sind, im Verfahren der Cooperativen Praxis vereinbart, insbesondere die Verschwiegenheitspflicht untereinander.

Die beteiligten Anwälte haben eine Doppelrolle, sie sind einerseits anwaltlicher Vertreter ihrer Mandanten und andererseits auf der Verfahrensebene allen Beteiligten zur Förderung und Durchführung des konsensualen Verfahrens verpflichtet. Hierzu bedarf es einer speziellen Ausbildung, die auf diese besondere Form der Mandantenvertretung vorbereitet.

Drittens müssen sich die beteiligten Anwälte bereits zu Beginn des Verfahrens verpflichten, im Falle des Scheiterns der Cooperativen Praxis nicht als Vertreter in einem gerichtlichen Verfahren in derselben Sache zur Verfügung zu stehen (sogenannte Disqualifikationsklausel). Dies sollte analog § 3 Abs. 3 MediationsG auch auf mit dem jeweiligen Anwalt in Sozietät oder Bürogemeinschaft verbundene Kollegen erstreckt werden. Wird ein Verfahren erfolgreich abgeschlossen, dürfen die Anwälte die später notwendige gerichtliche und dann einvernehmliche Scheidung selbst durchführen.

Inhaltlich und strukturell ähnelt das Verfahren der Cooperativen Praxis dem einer Mediation. Mit der deutschen Vereinigung für Cooperative Praxis (DVCP) existiert ein Berufsverband, der die wesentlichen Verfahrensregeln entwickelt hat.

Das Verfahren der Cooperativen Praxis ist gegenüber der Mediation geeigneter, wenn es zwischen den Konfliktparteien große Machtungleichgewichte gibt bzw. wenn es ein starkes Bedürfnis einer Partei nach einer Person an ihrer Seite gibt. Auch müssen in der Cooperativen Praxis keine zusätzlichen Kosten für einen Mediator aufgebracht werden.

Fazit:

Wenn bilaterale Versuche, eine außergerichtliche Einigung für den Mandanten zu erreichen scheitern, ist das nicht das Ende aller Möglichkeiten. Der Gang zu Gericht ist dann (noch) nicht die einzige Alternative. Sowohl Mediation als auch Cooperative Praxis bieten Möglichkeiten, den Parteien bei einer einvernehmlichen Lösung ihrer Konflikte vor allem im Interesse der gemeinsamen Kinder zu helfen. Der Anwalt kann dazu raten, einen neutralen Dritten als Mediator hinzuzuziehen. Dabei kann er rechtberatend weiter den Mandanten unterstützen. Verfügt er über die erforderliche Kompetenz, kann er dem Mandanten raten, ein Verfahren der Cooperativen Praxis zu versuchen. Hier besteht insbesondere die Möglichkeit, bei entsprechender Konfliktlage auch andere Berufsgruppen im Rahmen einer interdisziplinären Tätigkeit hinzuzuziehen.

□ Jörg Malinowski, Nürnberg
Mediator/Coach/
Rechtsanwalt

Buchen Sie Ihre
FAO-FORTBILDUNGEN IM ARBEITSRECHT
ganz bequem mit unserer
FLATRATE!

KANZLEI-FLATRATE: *

- Unlimitierter Zugang für ALLE Berufsträger einer Kanzlei zu allen FAO-Fortbildungen im Arbeitsrecht in 2025
 - Maximale Flexibilität | Keine Terminfestlegung vorab erforderlich
 - Alle FAO-Webinare und Präsenzseminare mit Durchführungsgarantie
- ★ gilt auch für andere juristische Arbeitgeber

ANWALTS-FLATRATE: *

- Unlimitierter Zugang je Anwältin/Anwalt zu allen FAO-Fortbildungen im Arbeitsrecht in 2025
 - Maximale Flexibilität | Keine Terminfestlegung vorab erforderlich
 - Alle FAO-Webinare und Präsenzseminare mit Durchführungsgarantie
- ★ gilt auch für Assessorinnen und Assessoren

Weitere Infos und Anmeldung unter:

☎ 0911 586852-0

🌐 eismann@jurisprudentia-seminare.de

jurisprudentia
WISSENSSELIXIER FÜR RECHTSANWENDER

7
JAHRE FAO-SEMINARE
ARBEITSRECHT



UNSERE FAO-FORTBILDUNGEN
ARBEITSRECHT 2025 UNTER:
www.jurisprudentia.info/fao-fortbildungen

Anzeige

Veranstaltungshinweis

„Tag des verfolgten Anwalts“

Der 24. Januar wurde als „Tag des verfolgten Anwalts“ ins Leben gerufen. Diesen symbolträchtigen Tag nimmt Amnesty International Nürnberg seit mehreren Jahren zum Anlass, um auf verfolgte mutige Rechtsanwälte und die Gefahren für die Menschenrechte aufmerksam zu machen. Der Rechtsanwaltskammer Nürnberg ist es ein wichtiges Anliegen, die Veranstaltung zu unterstützen. Der Blick in die Ukraine, aber auch in einige europäische Nachbarländer und nach Israel zeigt, dass der Einsatz für Demokratie und Menschenrechte nötiger denn je ist.

Nachdem in den letzten beiden Jahren jeweils ein Film gezeigt wurde, wird am 24.01.2025 die Wanderausstellung der Bundesrechtsanwaltskammer „Anwalt ohne Recht – Das Schicksal jüdischer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach 1933“ im Justizpalast in Nürnberg eröffnet werden, die sich mit Unrechtsmaßnahmen des NS-Regimes gegen jüdische Anwältinnen und Anwälte auseinandersetzt. Der Präsident des Oberlandesgerichts, Dr. Thomas Dickert, wird als Hausherr ein Grußwort sprechen. In die Ausstellung wird der Präsident der Bundesrechts-

anwaltskammer Dr. Ulrich Wesels einführen.

Die Ausstellung ist vom 24.01.2025 bis 28.02.2025 Mo bis Do von 8 bis 16 Uhr und Fr von 8 bis 14 Uhr im zweiten OG des Justizpalastes in Nürnberg zu sehen. Bitte beachten Sie, dass zur Eröffnung eine Anmeldung erforderlich ist.

Weitere Informationen zur Veranstaltung werden wir rechtzeitig vor der Veranstaltung auf unserer Homepage unter www.rak-nbg.de veröffentlichen. □

Mitgliederentwicklung

Mitgliederstand zum 20.11.2024 (einschließlich Rechtsbeistände): 5.053

AUFNAHMEN/ZULASSUNGEN

Aygün, Onur (Nürnberg) ^^
 Baumann, Dr. Wolfgang (Weiden)
 Brück, Svea (Regensburg)
 Dykast, Kerem (Nürnberg)
 Eidenschink, Anja (Veitsbronn) ^
 Forster, Anna (Nürnberg)
 Geilke, Anja (Winkelhaid) ^
 Heimerl, Stefanie (Regensburg)
 Heine, Florian (Erlangen)
 Heinemann, Rita (Marloffstein) °°°
 Jäger, Anja (Heideck)
 Jakobi, Pia (Regensburg)
 Krotov, Leonid (Riedenburg) °°°
 Kugler, Johannes (Neumarkt/Opf.)
 Lackner, Lukas (Regensburg)
 Meier, Alexander (Regensburg)
 Michl, Elena (Pullenreuth)
 Neubauer, Lilly (Hilpoltstein)
 Neugebauer, Joy Otto (Nürnberg) ^
 Scharfe, Sebastian (Erlangen)
 Schiller, Lisa-Maria (Nürnberg)
 Schmutzer, Stefan *
 Schober, Annika (Nürnberg)
 Souleyman Mouhamed, Yasmin (Ansbach) ^^
 Stark, Maximilian (Nürnberg) ^^
 Stubenvoll, Corinna *
 Trautmann, Fabian (Nürnberg)
 Ulusoy, Musab Ihsan (Nürnberg) °°°
 Walser, Fabian (Regensburg)
 Wenk, Adina (Ansbach)

BERUFSAUSÜBUNGSGESELLSCHAFTEN

Dr. Schild & Kollegen PartG mbB Fachanwälte
 für Arbeitsrecht (Regensburg)
 NÜRNBERGER TREUHAND GmbH & Co.KG
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberater
 Rechtsanwalt (Nürnberg)
 Schorr Kasanmascheff Legal GmbH (Erlangen)

Rechtsanwälte (Einzelzulassung): ohne Kennzeichnung
 zugleich Syndikusrechtsanwalt (Doppelzulassung) ^
 Syndikusrechtsanwalt (Einzelzulassung) ^^
 Europäischer Syndikusrechtsanwalt (Einzelzulassung) ^^
 Pflichtmitglied § 60 II S. 3 BRAO °
 Europäischer Rechtsanwalt °°
 WHO-Anwalt °°°
 kanzeleipflichtbefreit *

LÖSCHUNGEN

Alt, Ulrike (Gunzenhausen)
 Basaran, Anil (Nürnberg)
 Buchner, Werner (Nürnberg)
 Deinlein, Lucia (Nürnberg)
 Dirmeier, Johann °
 Eberwein, Julia (Regensburg) ^^
 Eichelsdörfer, Vera (Nürnberg)
 Emrich, Martina (Kriftel) ^
 Frank, Sebastian (Regensburg)
 Gebeßler, Ralph (Geiselhöring)
 Gerlach, Sophia (Herrieden) ^^
 Höflinger, Bernhard (Sinzing)
 Hofstetter, Hans (Schwarzenbach a.W.)
 Hollrotter, Josef (Deggendorf) ^^
 Jacobi, Ulrich (Regensburg)
 Jahn, Annina (Regensburg)
 Kaepfel, Christian (Hemhofen)
 Kriegel, Stefan (Nürnberg)
 Kupke, Hans-Joachim (Straubing)
 Leopold, Hans-Jürgen (Zirndorf)
 Meyer, Alexander (Puschendorf)
 Mümmeler, Moritz (Neumarkt/Opf.)
 Naumann, Axel (Nürnberg)
 Raab, Christian Friedrich (Nürnberg)
 Reimer, Christine (Ansbach) ^
 Rosinski, Christian (Nürnberg)
 Specht, Eva (Nürnberg) ^^
 Weber, Nadja (Großhabersdorf)
 Weimann, Wolfgang (Regensburg)
 Weiß, Nicole *
 Winkle, Nico (Regensburg)
 Wortberg, Dr. Astrid (Nürnberg) ^^

Stellenmarkt

Stets aktuell im Internet unter:
www.rak-nbg.de/Stellenmarkt

Aktuell unter:
www.rak-nbg.de/Stellenmarkt

Stellenangebote

Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen

DRPA Partnerschaftsgesellschaft mbB, Tel. 0941-920010, bewerbung@drpa.de
 Zur Verstärkung unseres interdisziplinären Teams aus StB, RAe, WP suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Rechtsanwalt (m/w/d) für den Bereich Wirtschafts-, Gesellschafts- und Vertragsrecht mit Schwerpunkt Medizinrecht/Vertragsrecht, gerne auch Berufsanfänger. Bewerben Sie sich unter: bewerbung@drpa.de

GOLDENSTEIN & FELLA
 RA Dirk Goldenstein
karriere@kanzlei-goldenstein.de
 Wir sind eine Wirtschafts- und Steuerkanzlei im Herzen Erlangens, die auch stark gerichtlich tätig (komplexe Verfahren, kein Massengeschäft) ist. Wir suchen einen Rechtsanwalt (m/w/d) für das Zivilprozessrecht und allg. Wirtschaftsrecht. Mehr Infos unter: <https://kanzlei-goldenstein.de/jobs/rechtsanwalt-vertragsrecht-zivilprozessrecht/>

Wittmann & Kollegen Rechtsanwälte PartGmbH, Tel. 09421-21091
 Wir suchen ab sofort einen Rechtsanwalt (m/w/d) mit Prä-

dikatsexamen für unsere Kanzlei in Straubing. Wir bieten Erfahrung, Kollegialität, die Förderung von Zusatzqualifikationen und Partnerperspektive. Sie sind durchsetzungsstark, gleichzeitig empathisch und Anwalt aus Überzeugung? Dann sind Sie bei uns richtig! bewerbung@wittmann-kollegen.com

RA Wolfram Steckbeck,
 Tel. 0911-519590
 Suche für Kanzlei mit Schwerpunkt Asyl- und Ausländerrecht engagierte/n Kollegin/en (m/w/d). Alle Möglichkeiten der Kooperation (MA im Angestelltenverhältnis, Sozietät, Alleinübernahme) denkbar; große Büroräume vorhanden; hervorragende Mitarbeiterinnen können übernommen werden.

Demin & Koll. Rechtsanwälte,
 Tel. 0911-9411810
 Wir suchen ab sofort zur Unterstützung und Verstärkung unseres Teams eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt für allgemeines Zivilrecht, Arbeitsrecht. Wir bieten: faire Bedingungen, ein teamorientiertes Umfeld mit netten Kollegen, einen ständigen Ansprechpartner und Unterstützung bei allen Fragen, Festanstellung. Melden Sie sich bei: info@demin-koll.de

Neue Fachanwälte

FA für Arbeitsrecht

RA Thomas Lausenmeyer, Nürnberg
 RA Markus Glock, Ansbach

FA für Erbrecht

RAin Julia Laßmann-Rampf, Amberg
 RAin Vanessa Distler, Neumarkt

FA für Medizinrecht

RAin Sylvia Beyer, Nürnberg

FA für Informationstechnologierecht

RA Dr. Tobias Wagner, Nürnberg

FA für Handels- und Gesellschaftsrecht

RAin Dr Simone Schubert, Nürnberg

FA für Familienrecht

RAin Yvonne Mohr-Hofmann, Nürnberg
 RAin Amelie Goß, Amberg
 RA Tobias Schwarz, Schwandorf

FA für Verwaltungsrecht

RAin Isabelle Gochmann, Nürnberg

GOLDENSTEIN & FELLA

RA Goldenstein

karriere@kanzlei-goldenstein.de
RA (m/w/d) im Bereich Steuerrecht und Wirtschaftsrecht gesucht! Stelle auch gut für Einsteiger geeignet. FA Steuerrecht und ergänzender FA gefördert. Flexible Arbeitszeiten, Homeoffice anteilig möglich, gute Karrieraussichten, Coaching, nettes Team. Mehr Infos unter: <https://kanzlei-goldenstein.de/jobs/rechtsanwalt-steuerrecht-wirtschaftsrecht/>

Kanzlei Freiherr von Hirschberg,
Tel. 0961-3813811

Renommierete, mit Spaß und Freude primär im Zivilrecht tätige und moderne Kanzlei in Weiden sucht zum nächstmöglichen Termin RA (m/w/d), gerne mit Berufserfahrung, aber auch Berufsanfänger, bei leistungsgerechter Bezahlung und Sonderleistungen. FA-Lehrgänge werden bezahlt, eine Partnerschaft wird angestrebt. Absolute Diskretion ist zugesichert.

SPH Schnacken Hammerbacher
PartG mbB | Steuerberater |
Rechtsanwälte

Wir sind eine wirtschaftsrechtliche Kanzlei mit den Schwerpunkten Arbeitsrecht, Datenschutzrecht und Compliance und suchen einen Rechtsanwalt (m/w/d) in Teil-/Vollzeit mit der Bereitschaft, sich zu qualifizieren oder mit Erfahrung. Flexible Arbeitszeiten und Homeoffice sind selbstverständlich. Mehr unter: <https://sph-kanzlei.com/karriere-rechtsanwalt/>

bewerbung@koenig-recht.de
Zivilrechtlich orientierte Kanzlei in Fürth sucht ab sofort Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (m/w/d) in Teilzeit oder Vollzeit zur Verstärkung unseres Teams; gern auch als Berufs-/Wiedereinstieg. Wir bieten ein angenehmes Arbeitsumfeld mit sehr gutem Betriebsklima und freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung per E-Mail.

MTG Wirtschaftskanzlei, Christina Koch, hr@mtg-group.de
Du bist Netzwerker und Anwalt in einer Person? Dann bewirb dich als Rechtsanwalt (m/w/d) im Bereich Handels- und Gesellschaftsrecht. Dich erwartet eine Partnerperspektive in einer mittelständischen Wirtschaftskanzlei sowie herausragende fachliche und persönliche Entwicklungsmöglichkeiten. Wir freuen uns auf deine Bewerbung!

Förster & Blob, RA Christian Heigl, c.heigl@foerster-blob.de & RAin Cosima Wagner, c.wagner@foerster-blob.de

Für unsere überregional tätige Kanzlei u.a. mit Schwerpunkt in der Beratung von KMUs suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Rechtsanwalt (m/w/d) im WirtschaftsR, insb. Handels- und GesR/M&A. Freuen Sie sich auf ein kollegiales Team, moderne Ausstattung und eine attraktive Vergütung.

Dr. Carl & Partner mbB
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater |
Rechtsanwälte

Wir sind eine mittelständische, überregional tätige, interdisziplinäre Partnerschaftsgesellschaft aus Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir einen Rechtsanwalt (m/w/d). Wir freuen uns auf Ihre

aussagekräftige Bewerbung über www.dr-carl-partner.de/karriere oder per E-Mail an karriere@d-c-p.de

hpk Steuerberater Rechtsanwälte
Sie suchen nach einem Berufseinstieg als Rechtsanwalt/Volljurist (m/w/d)? Sie überzeugen durch Ihr Interesse an wirtschaftlichen Zusammenhängen und fühlen sich wohl in einem Umfeld, in dem auf Augenhöhe kommuniziert wird? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung zur Unterstützung unseres Teams in Kemnath in überwiegend zivilrechtlichen Dezernaten.

RA Tim Hermann,
Tel. 09131-88030

Wir sind eine Erlanger Anwaltskanzlei bestehend aus 3 Berufsträgern (2 Partner, 1 freie Mitarbeiterin). Wir sind in den Bereichen Familienrecht, Arbeitsrecht, Erbrecht, Verkehrsrecht tätig und möchten mit Hilfe eines Kollegen/einer Kollegin unser Angebot erweitern (z.B. Steuerrecht, Sozialrecht, Handels- und Gesellschaftsr.). Partnerschaft möglich.

www.sommer-partner.de

Zur Verstärkung unseres Teams Familienrecht, Erbrecht/Nachfolge in Ansbach suchen wir einen Rechtsanwalt (w/m/d). Flexible Arbeitszeiten, Home-Office, FA-Ausbildung und überdurchschnittliche Vergütung sind bei uns selbstverständlich. Wir freuen uns auf Ihren Anruf oder Ihre online Bewerbung: daniel.sommer@sommer-partner.de, Tel. 0981-9722590

Dr. Meisl RECHTSANWÄLTE |
Dr. Christian Meisl
Tel. 0941-569 56 300

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Rechtsanwalt

Aktuell unter:
[www.rak-nbg.de/
Stellenmarkt](http://www.rak-nbg.de/stellenmarkt)

(m/w/d) in Vollzeit. Die Schwerpunkte unserer Kanzlei liegen in den Bereichen Versicherungs-, Verkehrs- und Strafrecht. Wir bieten einen modernen Arbeitsplatz in einem motivierten Team. Bewerbungen bitte per E-Mail an: meisl@meisl-rechtsanwaelte.de

SCHIEDER UND PARTNER
Rechtsanwälte,
Tel. 0911/588888-0

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt in Vollzeit zur Verstärkung hauptsächlich für unser Referat Versicherungsrecht. Wir bieten Weiterbildungsmöglichkeiten, flexible Arbeitszeiten und die Möglichkeit von Homeoffice. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung an: k.lechner@rae-schieder.de

Aktuell unter:
[www.rak-nbg.de/
Stellenmarkt](http://www.rak-nbg.de/Stellenmarkt)

Stellengesuche

Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen

Chiffre: 2024-SGRA-07
Berufserfahrener Fachanwalt für Arbeitsrecht sucht Tätigkeit in freier Mitarbeit (Anstellung auch möglich) in der Metropolregion Nürnberg im Bereich ArbR (FamR), primär remote bzw. aus dem Homeoffice.

Chiffre: 2024-SGRA-06
Rechtsanwältin/Syndikusrechtsanwältin mit Berufserfahrung (MietR, ZivilR, ArbR, FamR) sucht Teilzeit-Tätigkeit im Umfang von 15 bis 20 Wochenstunden (am Besten im Anstellungs-

verhältnis) und vollständig oder zumindest überwiegend aus dem Homeoffice bei flexibler Zeiteinteilung.

RA.Wirtschaftsrecht@gmx.de
Wiedereinstieg im Wirtschaftsrecht (Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Insolvenzrecht, Arbeitsrecht) in Teilzeit mit 30 Stunden bzw. 4 Tagen/Woche nach familiärer Auszeit gesucht.

Rechtsanwaltsfachangestellte

refa9@gmx.de
Junge, zuverlässige, motivierte, selbstständig arbeitende Rechtsanwaltsfachangestellte sucht aufgrund von Unzufriedenheit berufliche Veränderung (vorzugsweise Zwangsvollstreckung). Flexible Arbeitszeiten und teilw. Homeoffice wünschenswert.

Schreibkräfte/Sonstige Angestellte

Chiffre: 2024-SGSKR-05
Ich suche eine Anstellung auf Minijob-Basis als Bürohilfe. Ich bin ausgebildete Rechtsanwaltsfachangestellte mit fast 20 Jahren Berufserfahrung, unter anderem mit Datev-Anwalt und Winmacs. Arbeiten wäre ausschließlich im Homeoffice möglich oder am Wochenende.

eilpost@ra-fachangestellte.info
Personelle Engpässe? Gerne helfe ich in solchen Zeiten als qualifizierte ReFa mit langjähriger Berufserfahrung auf freier Mitarbeiterbasis aus.

hanelore_2023@web.de
Neben meiner bestehenden Teilzeitstelle als ReFa habe ich Kapazitäten für weitere Tätigkeiten, gerne als Schreibkraft im Homeoffice, frei. Seit über 25 Jahren bin ich für den administrativen

Bereich einer Kanzlei verantwortlich und mit allen Arbeiten einer ReFa vertraut. Arbeitszeiten am Nachmittag im Raum Nürnberg-Schwabach-Roth wären möglich.

Kanzleiveräußerungen/ Vermietungen

Robert Süß, Tel. 0170-302 99 56
Büroräume zur Vermietung ab 01.03.2025 in 92224 Amberg – Wir bieten attraktive Büroräume zur Vermietung an, ideal geeignet für eine Rechtsanwaltskanzlei. Die Räumlichkeiten wurden zuletzt als Zahnarztpraxis genutzt, können jedoch nach Absprache an Ihre individuellen Bedürfnisse angepasst werden. Tiefgaragenstellplätze vorhanden usw.

Bürogemeinschaften/ Zusammenarbeit

Chiffre: 2024-BGZA-16
Kanzlei in Nürnberg bietet moderne Büroräume inkl. Mitnutzung der Büroinfrastruktur und der Besprechungsräume für eine Bürogemeinschaft an. Gute Verkehrsanbindung (gelegen in Ringnähe, U-Bahn und Bus vor der Tür, Parkplätze vorhanden). Personal kann mitgebracht werden. Spätere Partnerschaft o. ä. möglich.

Chiffre: 2024-BGZA-15
Zwei Bürozimmer in bestehender Bürogemeinschaft gemeinsam oder einzeln zu mieten. Repräsentative Lage direkt im Stadtzentrum Nürnbergs nahe Hauptbahnhof (5 Gehminuten entfernt). Kanzleiinfrastruktur (Sekretariatsplätze, Tiefgarage, Besprechungsraum, Kanzleisoftware) zur gemeinsamen Nutzung. Flexible Vertragsgestaltung. Preiswerte Konditionen.

Aktuell unter:
www.rak-nbg.de/
Stellenmarkt

Tel. 0171-2986952

RA/Fachanwalt für Steuerrecht, Landwirtschaftliche Buchstelle sucht freie Mitarbeit/Kooperation im Bereich Steuerrecht, Insolvenzrecht, Erbrecht und Agrarrecht.

Chiffre: 2024-BGZA-14

Wirtschaftskanzlei bietet RA in/RA ein Büro in Bürogemeinschaft in repräsentativer Lage mit sehr guter Verkehrsanbindung (U-Bahn) in Fürth inkl. Mitbenutzung der Kanzleiinfrastruktur. Auch tageweise Nutzung möglich und für (Wieder-)Einstieger oder Nebentätigkeit als Zweitstandort / Repräsentanz für den Großraum N/FÜ/ER geeignet.

Tel. 09131-68 77 89 25 oder weber@kanzlei-lorenz.de

Wir suchen noch einen Kollegen/eine Kollegin für unsere Bürogemeinschaft in Erlangen. Die Kanzlei befindet sich in Zentrumsnähe, Parkplatzmöglichkeiten vorhanden, günstige Kostenstruktur, ab 01.01.2025 frei. Wir freuen uns auf ein Kennenlernen.

Chiffre: 2024-BGZA-13

Etablierte Kanzlei in repräsentativer Lage in Erlangen mit guter Verkehrsanbindung sucht ein bis zwei RAe (m/w/d) in Bürogemeinschaft. Möglichkeit die komplette Kanzleiinfrastruktur zu nutzen. Konkrete Aussicht auf Aufnahme in die Sozietät. Wir sind im Bereich des Zivilrechts tätig. Ergänzende Fachgebiete erwünscht aber nicht Bedingung.

info@raraab.de

Fachanwalt für Medizinrecht und Sozialrecht bietet ein oder zwei Zimmer zur Nutzung in Bürogemeinschaft im Nürnberger Osten (Nähe Business-Tower) ab Ende 2024/Anfang 2025 an. Sehr gute Verkehrsanbindung. Nutzung der Kanzleiinfrastruktur möglich. Weitere Informationen unter o.g. E-Mail-Adresse.

GBK LEGAL Fachanwaltskanzlei, Tel. 0911-893 103 440

mail@gbk-rae.de

Wir suchen für unseren Standort in Nürnberg einen Rechtsanwalt (m/w/d) zur Zuarbeit. Gerne auch als Quereinsteiger oder Berufseinsteiger. Wir freuen uns auf sympathischen und engagierten Zuwachs in unserer Rechtsanwaltskanzlei. Es erwartet Sie ein angenehmes und freundliches Team in einer modernen Kanzlei.

Bleicher & Kollegen

Rechtsanwaltskanzlei in Nürnberg bietet einem oder zwei RA/en helle und moderne Büroräume bei Mitnutzung der Büroinfrastruktur u. des Besprechungszimmers für eine Bürogemeinschaft an. Günstige Kostenstruktur, gute Verkehrsanbindung und TG in der Nähe. Bei Bedarf steht ein Arbeitsplatz für eine Schreibkraft im Sekretariat zur Verfügung. Ab sofort.

Sonstiges

Viktor Foerster, 0160-90652201
Wir beabsichtigen, unsere Bibliothek aufzulösen. Sie besteht u.a. aus umfangreicher englischer Fachliteratur mit Schwerpunkt Intern. Vertragsrecht und IT-Recht und einer Vielzahl von Fachkommentaren in deutscher und englischer Sprache. Interessenten können nach Absprache die Literatur erwerben gegen eine freiwillige Spende an die Tafel Erlangen.

Kanzlei Kraft,
kanzlei@vk-steuerberater.de
Büroräume zur Untermiete in Heroldsberg in Kooperation mit einem Steuerberater. Zwei helle, möblierte Büroräume (24m² + 13m²) mit guten Anschlussmöglichkeiten in zentraler Lage.

Nicht vergessen – Fortbildungsnachweise bitte vorlegen!

Gemäß § 15 FAO muss sich, wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt, auf diesem Gebiet mindestens 15 Zeitstunden je Kalenderjahr fortbilden.

Bitte denken Sie daran, uns den Nachweis für 2023 unaufgefordert bis Jahresende vorzulegen. Wir benötigen keine Originale; aus Verwaltungsgründen werden diese nicht zurückgeschickt.

Bitte senden Sie uns Ihre Nachweise als PDF per E-Mail oder per beA, Sie erleichtern uns damit die Bearbeitung. Vielen Dank!

Institut für Anwaltsrecht und
Anwaltspraxis

Weitere Seminare unter
www.arap.rw.fau.de

Fortbildungsveranstaltungen

Anmeldeformulare unter www.arap.rw.fau.de
oder über die Kontaktstelle für Wissens- und Technologietransfer wtt
Henkestr. 91, 91052 Erlangen
Tel. (09131) 85-25866, Fax (09131) 85-25869, E-Mail: zuv-ww@fau.de

Veranstaltungsort: Juridicum der Universität, Sitzungssaal JDC 0.283, 91054 Erlangen, Schillerstr. 1
Teilnahmegebühr einschl. Getränke, Snacks und ausführliche Seminarunterlagen.
Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Teilnahmegebühr (sofern nicht anders angegeben): 150 €
Ermäßigung für Rechtsreferendare: 90 €

Beim Besuch von Folgeveranstaltungen innerhalb desselben Kalenderjahres wird
für jede weitere Veranstaltung nur ein Teilnehmerbeitrag von 100 € anstelle von
150 € angesetzt.



Erfolgreiche Berufung im Mietprozess

§15 FAO 5 ZS

Dr. Günter Prechtel, Vorsitzender Richter am Landgericht München I

Samstag, 15.03.2025, 10:00 – 16:00 Uhr

Der legitime Nachweis – Vom Zeugenbeweis vor Ort bis zu digitaler und internationaler Beweiserhebung

§15 FAO 5 ZS

RiLG PD Dr. Tobias Kulhanek, Nürnberg/Erlangen

Freitag, 04.04.2025, 14:00 Uhr – 19:30 Uhr

Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung des BGH zum Steuerstrafrecht

§15 FAO 5 ZS

Dr. Sabine Grommes, Richterin am AG München, ehem. wiss. Mitarbeiterin
am BGH

Freitag, 27.06.2025, 13:30 – 19:00 Uhr

Aktuelle Rechtsprechung im Verkehrsstrafrecht und Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht

§15 FAO 5 ZS

Dr. Benjamin Krenberger, RiAG Landstuhl

Freitag, 26.09.2025, 10:00 Uhr – 16:00 Uhr

Die GmbH/UG mit ihren Problemfeldern im anwaltlichen Alltag

§15 FAO 5 ZS

Dr. Dr. Christian Schulte, M.A., Richter im Handelsregister des AG Berlin-Charlottenburg,

Freitag, 10.10.2025, 13.00 – 18.30 Uhr

Internal Investigations in Wirtschaftsstrafverfahren

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Christian Pelz, Noerr LLP, München

Freitag, 17.10.2025, 13:00 – 18:30 Uhr

Aktuelle Rechtsprechung und Gesetzgebung + Auslandsbezug im Gesellschaftsrecht

(Ausländische Gesellschaften, Ausländische Register, Beurkundung im Ausland)

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Peter Ries, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, zugleich Richter im Handelsregister des AG Berlin-Charlottenburg

Freitag, 24.10.2025, 09:00-14:30 Uhr

Neues zur Selbstanzeige und Berichtigung im Steuerstrafrecht

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Christian Pelz, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, München

Freitag, 07.11.2025, 13:00 – 18:30 Uhr



Folge-
veranstaltung



Folge-
veranstaltung

Seminare

Teilnahme- bedingungen

Zu den Seminaren der Rechtsanwaltskammer Nürnberg können Sie sich online unter <https://seminare.rak-nbg.de> anmelden.

Ca. 2 Wochen vor Veranstaltungstermin erhalten Sie eine Rechnung über den Tagungsbeitrag. Bitte überweisen Sie die Gebühr unter Angabe der jeweiligen Seminarnummer und des Namens des Teilnehmers an

Rechtsanwaltskammer Nürnberg
HypoVereinsbank Nürnberg
IBAN DE96 7602 0070 2020105979
BIC HYVEDEMM460

Anmeldungen, die uns nach Anmeldeschluss erreichen, können wir leider nur berücksichtigen, wenn noch Plätze frei sind. Sollte das Seminar ausgebucht sein, werden wir Sie entsprechend unterrichten.

Sie können Ihre Teilnahme bis drei Tage vor dem Veranstaltungstermin kostenlos schriftlich stornieren. Nur bei rechtzeitiger Abmeldung entfällt die Kostenpflicht, bzw. können wir die bereits entrichteten Seminargebühren erstatten.

Bitte beachten Sie, dass Veranstaltungen kurzfristig abgesagt werden können, sollte die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden.

Nach jeder Veranstaltung steht im Lauf der folgenden Woche eine Teilnahmebestätigung online in Ihrem Account zum Download bereit.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Fortbildung!



Gleich online registrieren und buchen!

Weitere Seminare und ausführliche Inhaltsbeschreibungen unter
<https://www.rak-nbg.de/veranstaltungen-und-seminare>

Nr. 6727

Anmeldeschluss: 10.12.2024
 Tagungsbeitrag: 100,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
 RAK Nürnberg
 Fürther Str. 115/4. OG
 90429 Nürnberg

Achtung: Bitte aktuelle Gesetztexte RVG, GKG und ZPO, Gebührentabelle und Taschenrechner mitbringen.

Mitarbeiterseminar

RVG Spezial – Ausgewählte Abrechnungsprobleme aus der Praxis

Freitag, 13.12.2024 von 09:00 – 16:00 Uhr

Referent: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin

Inhalt:

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die über fundierte Kenntnisse in der Vergütungsabrechnung nach dem RVG verfügen oder bereits am Seminar RVG-Einführung und Grundlagen teilgenommen haben.

Es werden u. a. die Besonderheiten der gerichtlichen Kostenfestsetzung sowie spezielle Einzelfälle der Gebührenabrechnung behandelt. Ein weiterer Schwerpunkt sind die Anrechnungsvorschriften des RVG. Anhand von zahlreichen praxisnahen Beispielen wird die Vergütungsabrechnung optimiert, Fehlerquellen im Kostenfestsetzungs- und Kostenausgleichungsverfahren aufgezeigt.

Nr. 6801

Anmeldeschluss: 07.02.2025
 Tagungsbeitrag: 100,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
 RAK Nürnberg
 Fürther Str. 115/4. OG
 90429 Nürnberg

§15 FAO 6 ZS

Achtung: Bitte aktuelle Gesetztexte ZPO und RVG und (neue Formulare), Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses + Zwangsvollstreckungsauftrag mit Forderungsaufstellungen mitbringen.

Mitarbeiterseminar – Wiederholungstermin

Workshop – Zwangsvollstreckungspraxis und die neuen ZV-Formulare

Freitag, 14.02.2025 von 09:00 – 16:00 Uhr

Referentin: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin

Fundierte Vorkenntnisse erforderlich; es werden keine Grundlagen vermittelt.

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die schon fundierte Grundkenntnisse in der Zwangsvollstreckung besitzen und/oder bereits an dem Seminar „Praxis der Zwangsvollstreckung – Grund- und Aufbaukurs“ teilgenommen haben. Es werden Antrags- und Vollstreckungsmöglichkeiten aufgezeigt und die Änderungen/Anforderungen an die neuen ZV-Formulare besprochen.

Verkehrsrecht

Nr. 6802

Anmeldeschluss: 05.03.2025
 Tagungsbeitrag: 40,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
 RAK Nürnberg
 Fürther Str. 115/4. OG
 90429 Nürnberg

§15 FAO 2,5 ZS



Weitere Termine:

Mi, 18.06.2025	Nr. 6803
Mi, 17.09.2025	Nr. 6804
Mi, 10.12.2025	Nr. 6805

Aktuelle Entscheidungen und Brennpunkte im Verkehrsschadensrecht

Mittwoch, 12.03.2025 von 18:00 – 20:45 Uhr

Referent: Dr. Jens Rogler, Vorsitzender Richter der 2. Zivilkammer am Landgericht Nürnberg-Fürth

Mietrecht

Nr. 6806

Anmeldeschluss: 28.02.2025
 Tagungsbeitrag: 160,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
 RAK Nürnberg
 Fürther Str. 115/4. OG
 90429 Nürnberg

§15 FAO 6 ZS

MietR – Aktuelle Rechtsprechung

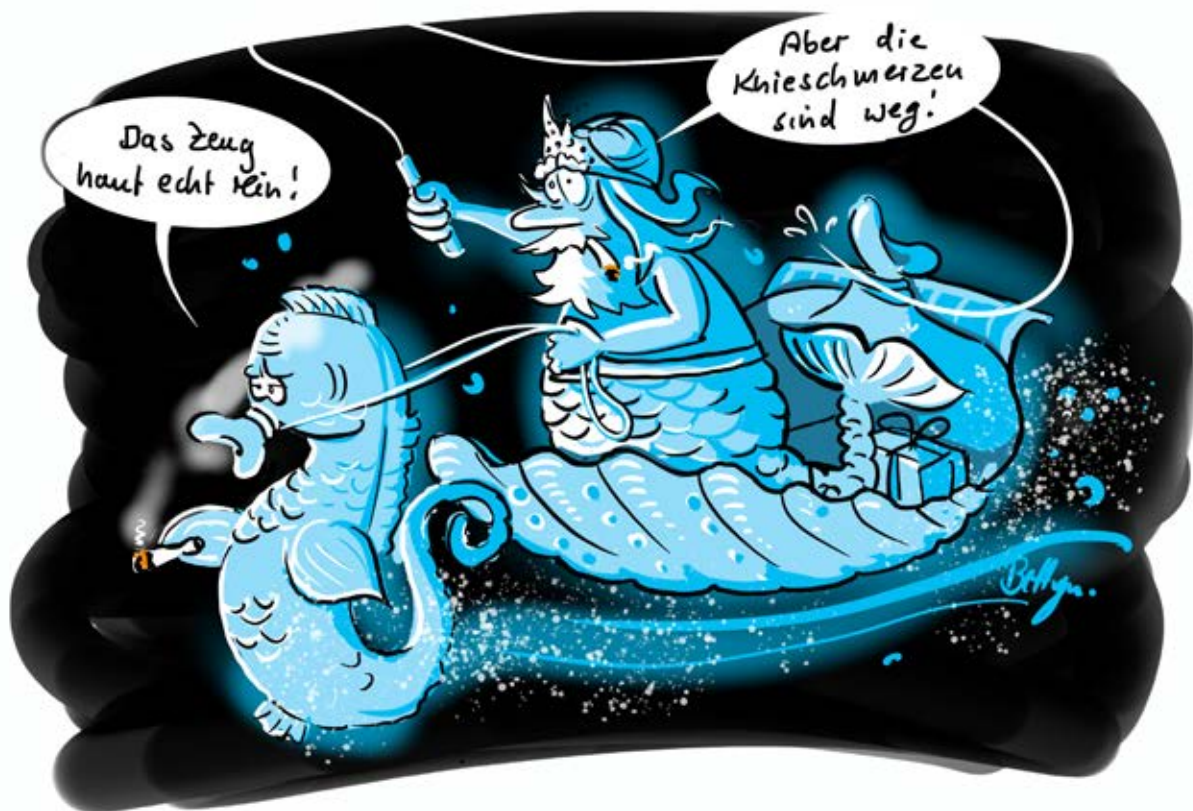
Freitag, 14.03.2025 von 09:00 – 16:00 Uhr

Referent: RA Michael Zwarg, Nürnberg

RA Michael Zwarg, „Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht“.

Inhalt:

Das Seminar beinhaltet zum einen aktuelle Rechtsprechung zum Miet- und Wohnungseigentumsrecht, wie auch Informationen zu aktuellen Themen. Schlussendlich soll auch die Problematik hinsichtlich der Vermietung an eine Wohngemeinschaft dargestellt werden.



Legalized ... WIR wünscht frohe Weihnachten

Impressum



WIR:	Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Herausgeber:	Rechtsanwaltskammer Nürnberg Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg – Gerichtsfach Nr. 1 Tel: 0911/926 33-0 info@rak-nbg.de, www.rak-nbg.de
Redaktion:	Dr. Uwe Wirsching (V.i.S.d.P.) Katja Popp (V.i.S.d.P.)
Gestaltung:	Instant Elephant UG, www.instant-elephant.de
Fotonachweis:	Portrait S. 195 © Christian Oberlander Titelbild: Adobe Stock © czibo Comic © bettymartin.de
Erscheinungsweise:	6 Ausgaben pro Jahr
Aktuelle Ausgabe:	Dezember 2024

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Beiträge, die mit Namenskürzeln gekennzeichnet sind, geben nicht in allen Fällen die Meinung des Vorstands wieder. Zwecks Straffung der Darstellung wird oftmals lediglich die männliche Bezeichnung verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.